

Unkorrigierter Vorabdruck

Gesetzentwurf

Hannover, den 30.09.2026

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Förderung der Demokratie und des bürgerschaftlichen Engagements,
zur Stärkung der Landeszentrale für politische Bildung und
zur Änderung des Niedersächsischen Erwachsenbildungsgesetzes

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz zur Förderung der Demokratie und des bürgerschaftlichen
Engagements
(NDEFG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel und Gegenstand des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze

Zweiter Teil

Strukturen der Demokratieförderung und des bürgerschaftlichen Engagements

- § 4 Koordinierungsstelle für Ehrenamt und Engagement
- § 5 Landeszentrale für politische Bildung
- § 6 Landespräventionsrat Niedersachsen
- § 7 Koordinierungsstelle des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte
- § 8 Landes-Demokratiezentrum Niedersachsen
- § 9 Koordinierungsstelle des Landesprogramms für Islamismusprävention

Dritter Teil

Erinnerungskultur, Bildung und Beauftragte

- § 10 Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten
- § 11 Einrichtungen der Erwachsenenbildung
- § 12 Beauftragte des Landes
- § 13 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter gegen Antisemitismus und zum Schutz jüdischen Lebens
- § 14 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Migration und Teilhabe
- § 15 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen
- § 16 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Opferschutz

Vierter Teil

Institutionelle Absicherung, Förderung und Qualität

- § 17 Institutionelle Absicherung und Bestandssicherung
- § 18 Förderung von Maßnahmen Dritter
- § 19 Fördervoraussetzungen
- § 20 Bewilligungszeitraum und Verfahrensgestaltung
- § 21 Qualitätssicherung, Beteiligung und Evaluation der Förderpraxis

Fünfter Teil

Diskriminierungsschutz

- § 22 Antidiskriminierungsverbände als förderfähige Institutionen der Demokratieförderung
- § 23 Antidiskriminierungsrechtliche Verbandsklage

Sechster Teil

Bericht, Evaluation und Schlussvorschriften

- § 24 Bericht und Evaluation

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel und Gegenstand des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die demokratische Resilienz in Niedersachsen dauerhaft zu stärken.

(2) Zu diesem Zweck regelt dieses Gesetz insbesondere

1. die Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammensetzung der in diesem Gesetz bestimmten landesweiten zentralen Strukturen der Demokratieförderung, der politischen Bildung und der Extremismusprävention,

2. die Stärkung zivilgesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Engagements für Demokratie sowie für Grund- und Menschenrechte und
3. die Unterstützung von Betroffenen extremistischer oder die Grundrechte verletzender Gewalt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Demokratieförderung im Sinne dieses Gesetzes umfasst Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, demokratische Einstellungen, demokratische Partizipation, politische Urteilsfähigkeit, gesellschaftlichen Zusammenhalt und das Vertrauen in die freiheitliche demokratische Grundordnung zu stärken. ²Zur Demokratieförderung im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der Schutz vor Diskriminierung und die Stärkung eines diskriminierungssensiblen Gemeinwesens.

(2) Politische Bildung im Sinne dieses Gesetzes ist die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Haltungen, die Menschen befähigen, politische Sachverhalte zu beurteilen, demokratische Rechte wahrzunehmen und an der Gestaltung des Gemeinwesens mitzuwirken.

(3) Demokratiebildung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Vermittlung von demokratischen Werten und die Stärkung von Sozialkompetenzen im Kindes- und Jugendalter, insbesondere in der schulischen Bildung.

(4) Extremismusprävention im Sinne dieses Gesetzes umfasst phänomenübergreifende Maßnahmen, die freiheitliche demokratische und menschenrechtsorientierte Einstellungen und Verhaltensweisen stärken sowie politisch oder religiös motiviertem Extremismus nachhaltig entgegenwirken.

(5) Zivilgesellschaft im Sinne dieses Gesetzes umfasst freiwillige Zusammenschlüsse, Initiativen, Verbände, Vereine, Stiftungen und sonstige nichtstaatliche Akteure, die gemeinwohlorientiert an gesellschaftlichen oder demokratischen Prozessen mitwirken.

(6) Bürgerschaftliches Engagement im Sinne dieses Gesetzes ist freiwilliges, gemeinwohlorientiertes und nicht auf Erwerb gerichtetes Handeln, das zur demokratischen Mitwirkung, zum gesellschaftlichen Zusammenhalt oder zur Unterstützung anderer Menschen beiträgt.

(7) Betroffene im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die durch extremistische, diskriminierende oder anderweitige die Grundrechte verletzende Gewalt unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt worden sind.

§ 3

Grundsätze

(1) ¹Demokratieförderung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. ²Das Land wirkt bei ihrer Erfüllung mit Kommunen, Bildungseinrichtungen, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und weiteren geeigneten Akteursgruppen zusammen.

(2) Maßnahmen nach diesem Gesetz achten die Grundrechte, die Menschenwürde, die rechtsstaatliche Ordnung, die parteipolitische Neutralität staatlichen Handelns sowie das Gebot politischer Ausgewogenheit.

(3) Bei der Ausgestaltung von Maßnahmen sind die Vielfalt der Gesellschaft, die Perspektiven unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen, die Belange von Betroffenen, einschließlich von Kindern und Jugendlichen, die gleichberechtigte politische und gesellschaftliche Teilhabe von Frauen und von Menschen mit Behinderungen sowie die besonderen Bedingungen ländlicher Räume angemessen zu berücksichtigen.

(4) Maßnahmen nach diesem Gesetz orientieren sich an fachlichen Qualitätsstandards und an einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

(5) Für Angebote der politischen Bildung sind insbesondere das Kontroversitätsgebot, das Überwältigungsverbot und die Befähigung zur selbständigen politischen Urteilsbildung zu beachten.

(6) Die in diesem Gesetz geregelten Strukturen sind so auszugestalten, dass fachliche Qualität, plural zusammengesetzte Beratung, institutioneller Wissenserhalt und verlässliche Erreichbarkeit gesichert werden.

(7) Soweit dieses Gesetz keine abschließende Regelung trifft, wird das jeweils zuständige Ministerium ermächtigt, für die im Zweiten Teil und im Dritten Teil genannten Institutionen und Strukturen durch Verordnung Einzelheiten, insbesondere zur Zusammensetzung, Mitgliedschaft, Berufung, Amtszeit, Beschlussfassung, Arbeitsweise der Organe, Einrichtung und Aufgaben der Geschäftsstelle sowie zum Verfahren, zu regeln.

Zweiter Teil

Strukturen der Demokratieförderung und des bürgerschaftlichen Engagements

§ 4

Koordinierungsstelle für Ehrenamt und Engagement

(1) Bei der Staatskanzlei besteht eine Koordinierungsstelle für Ehrenamt und Engagement.

(2) Die Koordinierungsstelle bündelt ressortübergreifend Informationen und Unterstützungsangebote für das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement, wirkt auf die Vernetzung der zuständigen Stellen hin und unterstützt die strategische Weiterentwicklung der Engagementförderung des Landes.

(3) Sie arbeitet mit Kommunen und Akteuren aus den in § 2 Abs. 5 und 6 genannten Bereichen zusammen.

§ 5

Landeszentrale für politische Bildung

(1) Die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung (Landeszentrale) trägt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes bei.

(2) Unbeschadet der Regelungen im Ersten Teil dieses Gesetzes bestimmen sich Rechtsstellung, Organisation, Aufgaben, Befugnisse und Ausstattung der Landeszentrale nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Stärkung der Landeszentrale für politische Bildung [siehe Artikel 2].

§ 6

Landespräventionsrat Niedersachsen

(1) ¹Der Landespräventionsrat Niedersachsen (Landespräventionsrat) ist eine eigenständige Beratungs- und Vernetzungseinrichtung des Landes Niedersachsen für Fragen der Gewalt-, Kriminalitäts- und Extremismusprävention. ²Er ist nicht rechtsfähig; bei Rechtsgeschäften wird er durch das Justizministerium vertreten.

(2) Der Landespräventionsrat fördert die Vernetzung staatlicher, kommunaler, zivilgesellschaftlicher und wissenschaftlicher Akteure, unterstützt die Entwicklung präventiver Strategien und trägt zur Qualitätsentwicklung der Präventionsarbeit bei.

(3) Dem Landespräventionsrat gehören Mitglieder aus kommunalen, staatlichen, zivilgesellschaftlichen und wissenschaftlichen Bereichen sowie aus den fachlich betroffenen Landesbehörden an.

(4) Dem Vorstand des Landespräventionsrates gehören an:

1. drei Mitglieder aus dem kommunalen Bereich,
2. drei Mitglieder aus dem Bereich der landesweit tätigen nichtstaatlichen Organisationen,
3. ein Mitglied aus dem wissenschaftlichen Bereich,

4. je ein Mitglied aus der Staatskanzlei, dem Kultusministerium, dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur, dem Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung sowie dem Justizministerium,
 5. ein gewähltes ehrenamtliches vorsitzendes Mitglied sowie
 6. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Landespräventionsrates mit beratender Stimme.
- (5) ¹Die Geschäftsstelle des Landespräventionsrates nimmt landesweite und ressortübergreifende Aufgaben wahr. ²Sie wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet und vom Justizministerium bereitgestellt.

§ 7

Koordinierungsstelle des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte

- (1) Die Koordinierungsstelle des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte ist Teil der Geschäftsstelle des Landespräventionsrates.
- (2) Sie bündelt landesweite Angebote zur Demokratieförderung und zur Prävention gegen politisch motivierten Extremismus, unterstützt die Qualitätsentwicklung, organisiert den Wissenschafts-Praxis-Transfer, beteiligt zivilgesellschaftliche Akteure und koordiniert ein landesweites Netzwerk für Präventionsfachkräfte.
- (3) Sie führt die Geschäfte der ressortübergreifenden Steuerungsgremien und koordiniert die Umsetzung und Weiterentwicklung des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte durch die beteiligten Ressorts.

§ 8

Landes-Demokratiezentrum Niedersachsen

- (1) Das Landes-Demokratiezentrum Niedersachsen ist Teil der Geschäftsstelle des Landespräventionsrates.
- (2) Es unterstützt die Ausgestaltung, Vernetzung und fachliche Weiterentwicklung von Beratungs- und Informationsangeboten zur Demokratieförderung und Extremismusprävention, die vom Land und gegebenenfalls mit Bundesmitteln finanziert werden.
- (3) Neben den vom Land bereitgestellten Fördermitteln bewirtschaftet es auch die hierfür bereitgestellten Fördermittel des Bundes.

§ 9

Koordinierungsstelle des Landesprogramms für Islamismusprävention

- (1) Die Koordinierungsstelle des Landesprogramms für Islamismusprävention bündelt die Aktivitäten der beteiligten Stellen im Bereich der Islamismusprävention, führt die Geschäfte der ressortübergreifenden Steuerungs- und Fachgremien und koordiniert die Weiterentwicklung des Landesprogramms für Islamismusprävention.
- (2) ¹Die Koordinierungsstelle wird durch das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung bereitgestellt. ²Sie setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Präventionsstelle „Politisch Motivierte Kriminalität“ des Landeskriminalamtes Niedersachsen und des Fachbereichs Extremismusprävention des Niedersächsischen Verfassungsschutzes zusammen.

Dritter Teil

Erinnerungskultur, Bildung und Beauftragte

§ 10

Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten

(1) Die Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten leistet durch Forschung, Gedenkstättenarbeit und Bildungsarbeit einen Beitrag zur demokratischen Erinnerungskultur und zur Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und seinen Folgen.

(2) Organisation, Aufgaben und Finanzierung der Stiftung richten sich nach dem Gesetz über die „Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten“.

§ 11

Einrichtungen der Erwachsenenbildung

(1) Die nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung tragen mit Angeboten der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Bildung zur demokratischen Teilhabe und zur Mitgestaltung der Gesellschaft bei.

(2) Das Niedersächsische Erwachsenenbildungsgesetz bleibt unberührt.

§ 12

Beauftragte des Landes

(1) Die Landesregierung wird bei der Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes durch die in den §§ 13 bis 16 genannten Landesbeauftragten unterstützt.

(2) Die Landesbeauftragten nehmen ihre Aufgaben unabhängig im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder Berufungsbeschlüsse wahr.

§ 13

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter gegen Antisemitismus und zum Schutz jüdischen Lebens

(1) Die oder der Landesbeauftragte gegen Antisemitismus und zum Schutz jüdischen Lebens tritt für den Schutz und den Erhalt jüdischen Lebens und die jüdische Kultur in Niedersachsen ein.

(2) Sie oder er pflegt den Informationsaustausch über Maßnahmen des Bundes und der Länder und gibt Empfehlungen zur Prävention gegen und Bekämpfung von Antisemitismus und zum Schutz jüdischen Lebens.

(3) Sie oder er wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die das Justizministerium bereitstellt.

§ 14

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Migration und Teilhabe

¹Die oder der Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe wirkt bei der Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes mit. ²Berufung, Aufgaben, Befugnisse, Rechtsstellung und Ausstattung bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Partizipations- und Teilhabegesetz *[derzeit im parlamentarischen Verfahren]*.

§ 15

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen

(1) Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen wirkt darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt und selbstbestimmt am gesellschaftlichen und politischen Leben sowie an demokratischen Willensbildungsprozessen teilhaben können.

(2) Im Übrigen bestimmen sich Bestellung, Aufgaben, Befugnisse, Rechtsstellung und Ausstattung der oder des Landesbeauftragten nach dem Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz.

(3) Sie oder er bringt die Belange und Perspektiven von Menschen mit Behinderungen in die Umsetzung dieses Gesetzes ein und wirkt insbesondere auf den Abbau von Barrieren für politisches und bürgerschaftliches Engagement sowie auf die wirksame Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Selbstvertretungsorgane hin.

§ 16

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Opferschutz

(1) Die oder der Landesbeauftragte für Opferschutz trägt im Rahmen ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgaben zur Verbesserung des Opferschutzes und zur Stärkung des Vertrauens Betroffener in staatliche Schutz- und Unterstützungsstrukturen bei.

(2) Die Ernennung, Aufgaben, Befugnisse, Rechtsstellung und Ausstattung der oder des Landesbeauftragten für Opferschutz bestimmen sich nach dem Gesetz über die Niedersächsische Landesbeauftragte oder den Niedersächsischen Landesbeauftragten für Opferschutz.

(3) Sie oder er wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die das Justizministerium bereitstellt.

Vierter Teil

Institutionelle Absicherung, Förderung und Qualität

§ 17

Institutionelle Absicherung und Bestandssicherung

(1) Das Land erhält die in dem Zweiten Teil und dem Dritten Teil geregelten Institutionen und Strukturen, soweit es nach diesem Gesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften für ihren Bestand verantwortlich ist, als wesentliche Bestandteile der Demokratieförderung und des bürgerschaftlichen Engagements.

(2) ¹Soweit das Land nach diesem Gesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften für die Ausstattung dieser Strukturen verantwortlich ist, stellen die zuständigen Ministerien oder die ihnen nachgeordneten Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und nach Maßgabe des Haushalts sicher, dass die Strukturen über die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen verfügen, die nach Art und Umfang ihrer gesetzlichen Aufgaben für eine funktionsfähige Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind. ²Sie wirken auf eine abgestimmte Aufgabenwahrnehmung, klare Schnittstellen und einen regelmäßigen fachlichen Austausch hin. ³Besondere gesetzliche Regelungen über die Organisation und Finanzierung bleiben unberührt.

(3) Eine durch die Landesregierung veranlasste Auflösung, Zusammenlegung oder wesentliche Aufgabenverlagerung einer im Zweiten Teil oder im Dritten Teil genannten Institution oder Struktur ist nur durch Gesetz möglich.

§ 18

Förderung von Maßnahmen Dritter

(1) ¹Das Land kann, vorbehaltlich der im Haushalt bereitgestellten Mittel sowie der gegebenenfalls durch den Bund zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, Maßnahmen Dritter fördern, die den Zielen dieses Gesetzes dienen. ²Die Förderung erfolgt nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. ³Soweit Bundesmittel eingesetzt werden, erfolgt die Förderung zusätzlich unter Beachtung der einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen.

(2) ¹Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen der Demokratieförderung, der politischen Bildung, der Extremismusprävention, der Erinnerungskultur, der Stärkung des zivilgesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Engagements und der Förderung gesellschaftlicher Teilhabe. ²Hierzu können zivilgesellschaftliche Angebote der Betroffenenberatung, der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung, der sozialraum- und gemeinwesenorientierten Beratung, der Antisemitismusprävention sowie die zeitlich befristete Erprobung neuer innovativer Modellansätze gehören. ³An der Förderung der genannten Maßnahmen besteht ein erhebliches Landesinteresse.

(3) ¹Gefördert werden können insbesondere natürliche und gemeinwohlorientierte juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie rechtsfähige Personenvereinigungen. ²Hierzu gehören insbesondere Vereine, Verbände, Initiativen, Selbstorganisationen Betroffener,

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. ³Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen rechtlich und tatsächlich von politischen Parteien unabhängig sein.

(4) ¹Über die Förderung ist nach sachbezogenen, transparenten, nachvollziehbaren und diskriminierungsfreien Kriterien sowie unter Wahrung der parteipolitischen Neutralität staatlichen Handelns zu entscheiden. ²Bei der Ausgestaltung und Durchführung der geförderten Maßnahmen sind die Grundsätze des § 3 zu beachten.

§ 19

Fördervoraussetzungen

(1) Die Bewilligung einer Zuwendung setzt voraus, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Gewähr dafür bietet, die geförderte Maßnahme in Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes durchzuführen.

(2) ¹Die Förderung parteipolitischer Zwecke ist ausgeschlossen. ²Die sachbezogene Zusammenarbeit mit demokratischen Parteien im Rahmen politischer Bildung bleibt hiervon unberührt, sofern hierbei das Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes gewahrt wird.

§ 20

Bewilligungszeitraum und Verfahrensgestaltung

(1) ¹Der Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich nach dem Zuwendungszweck sowie der Art und Dauer der Maßnahme zu bemessen. ²Soweit diese Belange es rechtfertigen und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, sollen Förderungen mehrjährig bewilligt werden.

(2) ¹Bei Förderprogrammen, deren Förderzweck eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung erfordert, sollen die zuständigen Ministerien in ihren Voranschlägen den Bedarf an Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen für überjährige Bewilligungen berücksichtigen. ²Soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und der mit der Förderung verfolgte Zweck noch nicht vollumfänglich erreicht worden ist, sollen Entscheidungen über die Fortsetzung einer Förderung möglichst vor Ablauf des bestehenden Bewilligungszeitraums getroffen werden, um vermeidbare Unterbrechungen der geförderten Tätigkeit zu verhindern.

(3) Förderprogramme sind unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit so auszugestalten, dass Planungssicherheit, fachliche Kontinuität und Wissenserhalt gewährleistet und der Verwaltungsaufwand auf das erforderliche Maß begrenzt werden.

§ 21

Qualitätssicherung, Beteiligung und Evaluation der Förderpraxis

(1) Die zuständigen Ministerien legen für die Förderung von Maßnahmen geeignete Anforderungen an Zielbeschreibung, Wirkungserfassung, fachliche Qualitätssicherung und Verwendungsnachweise fest.

(2) ¹Bei der wesentlichen Weiterentwicklung von Förderprogrammen sollen zivilgesellschaftliche Träger, Kommunen oder ihre Spitzenverbände, die Wissenschaft sowie Vertreterinnen und Vertreter der von den Programmen angesprochenen oder betroffenen Gruppen in angemessener Weise beteiligt werden. ²Die jeweilige Entscheidungsverantwortung des zuständigen Ministeriums bleibt unberührt.

(3) ¹Die zuständigen Ministerien können gemeinsame fachliche Standards und Indikatoren für Monitoring und Evaluation entwickeln. ²Ob und inwieweit sie für die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verbindlich sind, ist in den jeweiligen Förderrichtlinien und Bewilligungsbescheiden festzulegen. ³Monitoring und Evaluation sollen vorrangig auf anonymisierten oder aggregierten Daten beruhen; die datenschutzrechtlichen Vorgaben bleiben unberührt.

Fünfter Teil

Diskriminierungsschutz

§ 22

Antidiskriminierungsverbände als förderfähige Institutionen der Demokratieförderung

(1) ¹Das Land erkennt zivilgesellschaftliche Antidiskriminierungsarbeit als Bestandteil der Demokratieförderung an. ²Antidiskriminierungsverbände tragen dazu bei, gleichberechtigte Teilhabe zu stärken, Diskriminierungserfahrungen sichtbar zu machen, das Vertrauen in den demokratischen Rechtsstaat zu festigen und Betroffene bei der Wahrnehmung bestehender Rechte zu unterstützen.

(2) Antidiskriminierungsverbände können als förderfähige Institutionen der Demokratieförderung anerkannt werden, wenn sie

1. nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend tätig sind,
2. nach ihrer Satzung den Zweck verfolgen, Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts einschließlich der geschlechtlichen Identität, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen,
3. nach ihrer bisherigen Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, diesen Satzungszweck tatsächlich, fachlich geeignet und unabhängig wahrzunehmen,
4. die Gewähr dafür bieten, sich für die Achtung der Menschenwürde, der Grund- und Menschenrechte sowie der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Niedersächsischen Verfassung einzusetzen, und
5. nach ihrer organisatorischen, personellen und fachlichen Ausstattung erwarten lassen, Betroffene qualifiziert beraten, begleiten oder unterstützen zu können.

(3) ¹Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch das für Antidiskriminierung zuständige Ministerium oder eine von ihm bestimmte Landesstelle. ²Sie kann befristet, mit Nebenbestimmungen versehen und zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vorliegen haben oder nachträglich entfallen sind.

(4) Das Nähere zum Verfahren, zur Befristung, zum Widerruf und zur Veröffentlichung der Anerkennung regelt die Landesregierung durch Verordnung.

(5) ¹Die Anerkennung als förderfähige Institution begründet keinen Anspruch auf Gewährung oder Beibehaltung einer Förderung. ²Förderentscheidungen erfolgen nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel, der maßgeblichen Bestimmungen des Haushaltsrechts und der einschlägigen Förderrichtlinien.

§ 23

Antidiskriminierungsrechtliche Verbandsklage

(1) ¹Ein nach § 22 anerkannter Antidiskriminierungsverband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung, des Sozialgerichtsgesetzes oder der Finanzgerichtsordnung auf Feststellung, dass ein öffentlich-rechtliches Verwaltungshandeln einer niedersächsischen Landesbehörde oder sonstigen öffentlichen Stelle des Landes eine Benachteiligung natürlicher Personen aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts einschließlich der geschlechtlichen Identität, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität darstellt, erheben, soweit der Benachteiligung strukturelle Bedeutung zukommt (antidiskriminierungsrechtliche Verbandsklage). ²Der Anwendungsbereich der antidiskriminierungsrechtlichen Verbandsklage beschränkt sich auf strukturelle Benachteiligungen. ³Dies sind Benachteiligungen, die über den Einzelfall hinausgehen oder Fragen betreffen, die sich regelmäßig stellen.

(2) ¹Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn natürliche Personen wegen mindestens eines in Absatz 1 genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfahren, als andere natürliche Personen in einer vergleichbaren Situation erfahren, erfahren haben oder erfahren würden und

dies nicht nach Absatz 4 gerechtfertigt ist. ²Eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts liegt auch wegen einer ungünstigeren Behandlung von Frauen wegen einer Schwangerschaft oder Mutterschaft vor.

(3) Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren natürliche Personen wegen mindestens eines in Absatz 1 genannten Grundes gegenüber anderen natürlichen Personen in besonderer Weise benachteiligen können und dies nicht nach Absatz 4 gerechtfertigt ist.

(4) ¹Ungleichbehandlungen sind gerechtfertigt, wenn sie aufgrund eines hinreichenden sachlichen Grundes erfolgen, insbesondere wenn sie einem legitimen Zweck dienen und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels erforderlich und angemessen sind. ²Ungleichbehandlungen sind auch gerechtfertigt, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile strukturell benachteiligter natürlicher Personen wegen mindestens eines in Absatz 1 genannten Grundes verhindert, beseitigt, gemildert oder ausgeglichen werden sollen (positive Maßnahmen).

(5) Verbandsklagerechte nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Sechster Teil

Bericht, Evaluation und Schlussvorschriften

§ 24

Bericht und Evaluation

(1) Die Landesregierung überprüft spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wirkung und Praktikabilität der Regelungen und berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

(2) Die Evaluation berücksichtigt insbesondere die institutionelle Zusammenarbeit, die Förderpraxis, die Reichweite der Maßnahmen, die Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure, die Frage, ob die gesetzliche Zusammensetzung der Gremien die demokratische Resilienz und fachliche Ausgewogenheit hinreichend sichert, sowie Regelungen zum Diskriminierungsschutz.

Artikel 2

Niedersächsisches Gesetz zur Stärkung der Landeszentrale für politische Bildung (GNLpB)

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) ¹Die Landeszentrale für politische Bildung (Landeszentrale) ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK). ²Sie kann unter eigenem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden.

(2) ¹Die Landeszentrale untersteht der Rechtsaufsicht des MWK. ²Eine Fachaufsicht besteht nicht.

(3) ¹Die Landeszentrale erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendige Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe des Landeshaushalts. ²Die Mittel sind im Einzelplan des MWK in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.

(4) Die Landeszentrale hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2

Aufgaben

(1) ¹Die Landeszentrale hat den Auftrag, zur Festigung und Verbreitung des Gedankenguts der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur Stärkung der Demokratie beizutragen. ²Sie hat die Aufgabe, durch zielgruppengerechte und niedrigschwellige Maßnahmen der politischen Bildung Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen sowie die politische Medienkompetenz und die Bereitschaft zur Teilhabe am gesellschaftlichen Diskurs zu stärken. ³Leitend für die Tätigkeit der Landeszentrale nach Satz 1 ist die Achtung des Grundgesetzes, der Niedersächsischen Verfassung und der Menschenrechte sowie die Verwirklichung und Entwicklung eines geeinten Europas sowie der Gedanke der Völkerverständigung. ⁴Die Aufgabenwahrnehmung umfasst die Bereiche „Politische Bildung“ und „Prävention gegen Menschen- und Demokratiefeindlichkeit“.

(2) Besondere Aufgabe der Landeszentrale ist es,

1. als Impulsgeber sowie als Dienstleistungs-, Koordinierungs- und Vernetzungsstelle für die Akteure im Bereich der politischen Bildungsarbeit zu fungieren,
2. in Kooperation mit Dritten, insbesondere mit den Trägern der politischen Bildung, den anerkannten Trägern der Weiterbildung sowie den Trägern der außerschulischen politischen Jugendbildung, den Schulen und Hochschulen sowie den an der politischen Bildung beteiligten Behörden, dazu beizutragen, eine umfassende und nachhaltige Angebotsvielfalt im Bereich der politischen Bildung zu fördern und dabei insbesondere auch digitale Möglichkeiten zu nutzen,
3. durch Maßnahmen der politischen Bildung und Erinnerungskultur Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern und alle Menschen in Niedersachsen zu motivieren und zu befähigen, mündig, kritisch, aktiv und unter Beachtung der demokratischen Werte am politischen Leben teilzunehmen,
4. einen Beitrag zur Erinnerungskultur und zur historisch-politischen Bildung zu leisten,
5. durch Aufklärungs- und Bildungsarbeit, die auch präventiv wirkt, demokratiegefährdenden und demokratiefeindlichen Haltungen entgegenzuwirken zur Aktivierung einer wehrhaften (Zivil-)Gesellschaft und der Förderung demokratischer Prozesse.

§ 3

Leitung

(1) ¹Die Landeszentrale wird durch eine Direktorin oder einen Direktor (Leitung) geleitet. ²Die Leitung vertritt die Landeszentrale nach außen und führt die laufenden Geschäfte. ³Sie entscheidet über die Angelegenheiten der Landeszentrale, soweit nicht das Fachkuratorium zuständig ist.

(2) ¹Die Leitung wird von der Ministerin oder dem Minister für Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Fachkuratorium bestellt. ²Die Leitung steht im Dienstverhältnis zur Landeszentrale.

(3) Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kultur ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Leitung der Landeszentrale und übt die Dienstaufsicht aus.

§ 4

Fachkuratorium

(1) ¹Die Tätigkeit der Landeszentrale wird durch ein Fachkuratorium begleitet. ²Das Fachkuratorium soll paritätisch besetzt sein. ³Dem Kuratorium gehören an:

1. mindestens fünf Mitglieder des Niedersächsischen Landtages, aus deren Mitte das vorsitzende Mitglied und eine Stellvertretung durch das Fachkuratorium gewählt wird,

2. zwei Mitglieder für die Wissenschaft, zwei Mitglieder für die Erwachsenenbildung, zwei Mitglieder für die schulische Bildung, zwei Mitglieder für die Sozialpartner, ein Mitglied vom Landesjugendring Niedersachsen e. V. und
3. je ein Mitglied, das vom MWK, Kultusministerium, Justizministerium sowie Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung entsandt wird.

(2) Die Mitglieder, die vom Landtag entsandt werden, und je eine Stellvertretung werden von diesem aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

(3) ¹Die Mitglieder für die Wissenschaft, die Erwachsenenbildung, die schulische Bildung, die Sozialpartner und den Landesjugendring Niedersachsen e. V. und je eine Stellvertretung werden für die Dauer von fünf Jahren durch die Ministerin oder den Minister des MWK benannt. ²Eine Benennung ist zweimal möglich.

(4) ¹Das Fachkuratorium hat die Aufgabe, die politische Ausgewogenheit der Arbeit der Landeszentrale sicherzustellen. ²Die Festlegung und Planung der Arbeitsschwerpunkte der Landeszentrale erfolgen im Einvernehmen mit dem Fachkuratorium. ³Das Fachkuratorium nimmt die jährlichen Tätigkeitsberichte der Leitung entgegen. ⁴Die Leitung unterrichtet rechtzeitig über alle bedeutsamen Vorhaben und Entwicklungen. ⁵Das Fachkuratorium kann Empfehlungen für die Arbeit der Landeszentrale aussprechen.

(5) ¹Das Fachkuratorium wird vom vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zu einer Sitzung einberufen. ²Die Leitung der Landeszentrale nimmt an den Sitzungen teil.

(6) Im Fachkuratorium verfügen ausschließlich die vom Niedersächsischen Landtag benannten Mitglieder oder deren jeweilige Stellvertretungen über das Stimmrecht.

(7) ¹Das Fachkuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustande.

(8) Das Fachkuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Haushalt und Rechnungsprüfung

(1) ¹Für das Haushalts- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungsprüfung der Landeszentrale sind die für das Land geltenden Vorschriften anzuwenden. ²Der Leitung der Landeszentrale obliegen die Planung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

§ 6

Personal- und Mittel

(1) Die Landeszentrale ist befugt, Arbeitsverträge zu schließen und beschäftigt eigenes Personal.

(2) Die Leitung übt die dienstrechtlichen Befugnisse über das Personal der Landeszentrale aus.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeitsverhältnisse der im Dienst des Landes stehenden und für die bisherigen Aufgabenbereiche der Landeszentrale tätigen Beschäftigten mit allen Rechten und Pflichten auf die Landeszentrale über.

(4) Das Land unterrichtet die Beschäftigten unverzüglich über den Übergang der Arbeitsverhältnisse und weist sie dabei auf das Widerspruchsrecht und die Widerspruchsfrist hin.

(5) ¹Der Übergang eines Arbeitsverhältnisses nach Absatz 3 unterbleibt, wenn die betroffene Person dem Übergang innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung schriftlich

widerspricht. ²Die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte bestehen in diesen Fällen fort.

(6) Auf die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Landeszentrale finden für die Beschäftigten sowie die Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung sowohl auf die bestehenden als auch auf neu begründete Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Landeszentrale entsprechend Anwendung.

(7) Die Landeszentrale gewährleistet die Sicherstellung der Ansprüche auf zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung und stellt sicher, dass die Voraussetzungen für eine Beteiligung an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder geschaffen werden und erhalten bleiben.

(8) Das Land weist der Landeszentrale über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hinaus die Beschäftigten zur Wahrnehmung der Aufgaben zu, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nach Absatz 5 widersprochen haben.

(9) Das Land Niedersachsen verpflichtet sich, dass die Finanzierung der Beschäftigungsmöglichkeiten von 17 Vollzeiteinheiten nicht unterschritten wird.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes

§ 8 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes vom 17. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 348), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird im ausleitenden Teil die Angabe „nur zu 35 vom Hundert“ durch das Wort „vollständig“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „3,5“ durch die Angabe „5,0“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Inhalt des Gesetzentwurfs

I.1. Niedersächsisches Gesetz zur Förderung der Demokratie und des bürgerschaftlichen Engagements

Die Befunde der aktuellen Demokratieforschung sowie die Berichte der Sicherheitsbehörden für Deutschland und Niedersachsen weisen auf eine zunehmende Polarisierung der Gesellschaft und eine verstärkte Radikalisierung von politischen Positionen hin.¹ Nicht nur an den politischen Rändern, sondern bis weit in die Mitte der Gesellschaft hinein werden antidemokratischen Einstellungen und manifeste Vorurteile festgestellt. Damit einher geht eine sichtbare Normalisierung von Aussagen, die

¹ Dies.: Niedersächsischer Demokratie-Monitor 2025. Demokratie und ihre Akteure unter Druck. Politische Konflikte und Rechtsverschiebung in Niedersachsen, Göttingen 2026.

sich gegen Werte des Grundgesetzes (GG) und die Menschenrechte richten. Gleichzeitig gewinnen Vorstellungen von autoritärer Führung als Systemalternative erheblich an Boden.²

Daraus ergeben sich Hinweise auf sogenannte "Kippunkte der Demokratie".³ Sichtbar werden sie in einer zunehmenden Zustimmung zu radikalen Positionen und zu populistischen, vor allem rechts-populistischen Narrativen und rechtsextremen Einstellungen. Einfache Antworten auf komplexe Probleme erfahren immer häufiger Zustimmung; sie werden vielfach mit pauschalen Schuldzuweisungen an die Politik als »die da oben« oder durch die Abwertung von Minderheiten oder als fremd wahrgenommenen Gruppen als »die Anderen« verbunden. Auch aus der Mitte der Gesellschaft heraus werden Narrative bedient, die Menschen ausgrenzen und verachten. Dies ist der Nährboden für ein Erstarken von Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit auf der Basis von Ideologien der Ungleichwertigkeit.

Antidemokratische Narrative werden begünstigt und beschleunigt durch die Entwicklung einer sich dynamisch entwickelnden digitalen Kommunikation. Hass und Hetze, Desinformation und extremistische Einflussnahme im Internet und in den sozialen Medien verbreiten sich in rasantem Tempo und häufig anonym und werden permanent algorithmisch hochskaliert. Die bevorstehende epochale Entwicklung der Künstlichen Intelligenz wird in diesem Zusammenhang in naher Zukunft einen zusätzlich Booster-Effekt erzeugen. Auf den digitalen Plattformen gelingt es, antidemokratische und autoritäre Weltanschauungen als normal erscheinen zu lassen. Damit droht sich der Rahmen für Meinungsfreiheit und für politische Urteilsfähigkeit ebenfalls ins Autoritäre zu verschieben.

Insgesamt spricht die sozial-wissenschaftliche Forschung von einer "schleichenden Erosion demokratischer Normen, Werte und Institutionen".⁴

Extremismus

Unter allen Extremismusphänomenen wird der Rechtsextremismus nach den Befunden des Verfassungsschutzes Niedersachsen, aber auch der Bundessicherheitsbehörden, aktuell als die größte Gefahr für Demokratie und Gesellschaft bewertet. "Rechtsextremismus ist keine Randerscheinung, sondern er tritt selbstbewusst auf, er befindet sich im Wandel und versucht, demokratische Institutionen von innen heraus zu beschädigen bzw. sogar zu zerstören".⁵ Als besonders signifikant und gefährlich bewertet der Verfassungsschutz, dass vermehrt junge, aktions- und mitunter gewaltorientierte Männer auffällig und straffällig werden, die sich zunächst im Internet zusammenschließen, bevor sie anschließend auch auf der Straße aktiv werden.

Hier fallen Parallelen zur nach wie vor virulenten islamistischen Szene ins Auge. Auch dort beobachten die Sicherheitsbehörden jünger werdende Täter, die sich im Internet, den sozialen Medien oder im Gaming-Bereich radikalisieren. Gleichzeitig verschwimmen im islamistischen Phänomenbereich die Grenzen zwischen den unterschiedlichen Strömungen. Darüber hinaus geht vom islamistischen Terrorismus (Jihadismus) und seinen Gewaltbestrebungen nach wie vor eine akute Bedrohung für unsere freiheitlich-demokratische Gesellschaft aus.

In beiden Extremismusphänomenen sorgt vor allem die digitale Kommunikation für eine Aufweichung etablierter Organisationsstrukturen, weil sie eine schnellere und bessere Mobilisierung einzelner Personen oder Kleingruppen ermöglicht. Der Trend geht weg von tradierten Organisationsformen hin zu fluiden und temporären Organisations- und Aktionsformen, die unberechenbarer werden und den digitalen Kommunikationswegen geschuldet sind. Dadurch vollziehen sich auch

² Vgl. dazu Decker, O./Kiess, J./Heller, A./Brähler, E.: "Vereint im Ressentiment". Autoritäre Dynamiken und rechtsextreme Einstellungen, Leipziger Autoritarismusstudie 2024; online: [leipziger-autoritarismus-studie-2024-vereint-im-ressentiment-autoritaere-dynamiken-und-rechtsextreme-einstellungen.pdf](#)

³ Zick, A./Küpper, B./Mokros, N. et al. (Hg.): Die angespannte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2024/25, Bonn 2025, S. 25 ff.; online: [Die angespannte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2024/25](#)

⁴ ebda., S.180

⁵ Verfassungsschutzbericht Niedersachsen 2025, S. 2ff.; online: [Verfassungsschutzbericht Niedersachsen 2025 \(3\).pdf](#); zur Bewertung auf Bundesebene siehe exemplarisch Verfassungsschutzbericht des Bundes 2025, online: [Verfassungsschutzbericht 2025](#)

Radikalisierungsprozesse von Personen situativer, schneller und individueller, und sie werden dort gefördert durch kommunikative Enthemmung (ausufernden Hass) und Entgrenzung (Aufweichung der Grenzmarkierung zwischen extremistischem und nicht extremistischem Protest).

Insgesamt lassen sich nicht mehr nur geschlossene extremistische Einstellungen beobachten, sondern es kursieren vermehrt Versatzstücke aus extremistischen Ideologien, die sich schnell verbreiten und aus denen sich Brückennarrative bilden, die in allen Phänomenbereichen anschlussfähig sind, besonders augenfällig bei antisemitischen Bestrebungen. So kommt es auch zu neuen Allianzen, wie zum Beispiel im Rahmen von Anti-Israel-Demonstrationen, zwischen Islamisten, propalästinensischen Aktivisten, aber auch deutschen und türkischen militant linken Gruppierungen auf Grundlage des gemeinsamen Feindbildes. Im Rechtsextremismus spielt für die Radikalisierung zusätzlich die Nähe von rechtsextremen Milieus zu russischen Desinformationsnetzwerken eine bedeutende Rolle.

In der Mitte der Gesellschaft ist schließlich ein weiterer Anstieg von Antisemitismus zu beobachten, der infolge des islamistischen Terrorangriffs gegen Israel vom 7. Oktober 2023 nochmals neue Nahrung bekommen hat.⁶ Diese Entwicklung wird vom Verfassungsschutz als "besorgniserregendes Alarmsignal" gewertet, weil jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger in Deutschland und in Niedersachsen inzwischen wieder Angst haben müssen, ihren Glauben offen zu zeigen. Der Bekämpfung des Antisemitismus wird daher eine besondere Priorität eingeräumt. In diesem Zusammenhang hat auch der Linksextremismus neuen Zulauf erhalten und darf keinesfalls verharmlost werden.

Das NDEFG setzt diesen demokratiegefährdenden Entwicklungen einen verlässlichen gesetzlichen Rahmen für Prävention, politische Bildung, bürgerschaftliches Engagement und den Schutz vor Diskriminierung entgegen. Es soll dazu beitragen, der Aushöhlung demokratischer Werte sowie Angriffen auf die Demokratie von innen und außen entgegenzuwirken und die demokratische Resilienz in Niedersachsen zu stärken.

Verfassungsrechtlicher Bezugsrahmen

Verfassungsrechtlicher Bezugspunkt ist das in Artikel 20 Abs. 1 und 2 GG verankerte Demokratieprinzip. Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 GG bindet die verfassungsmäßige Ordnung der Länder an die Grundsätze des demokratischen Rechtsstaates. Für Niedersachsen werden diese Vorgaben durch Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung aufgenommen. Das Demokratieprinzip verlangt, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht und ihre Ausübung demokratisch legitimiert ist. Für das Demokratieprinzip sind insbesondere die gleichberechtigte Teilhabe an der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk unverzichtbar (BVerfGE 144, 20 <208f.>).

Das NDEFG verwirklicht den verfassungsmäßigen Auftrag des Demokratieprinzips nach Art.20 GG, indem es die Grundrechte nach der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, der Grundrechtecharta der Europäischen Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Geltung bringt. Das NDEFG verankert dazu die relevanten Strukturen der Demokratieförderung, wie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, der Politischen Bildung, der Demokratiebildung und der Prävention. Besonderes Augenmerk gilt dem Schutz einer gedeihlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen als besonders vulnerabler und schützenswerter Gruppe. Dazu ist ergänzend die Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse aus der entwicklungsorientierten Radikalisierungsprävention zielführend.⁷

Idealerter wird Demokratieförderung nach diesem Gesetz im Verbund von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Initiativen gesehen, um das Vertrauen in die demokratischen Institutionen und die Akzeptanz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung langfristig zu festigen. Eine Beteiligung der

⁶ vgl. ergänzend zu den Verfassungsschutzberichten auch: "Antisemitische Vorfälle in Niedersachsen 2025", Jahresbericht der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS) Niedersachsen, online: [Antisemitische Vorfälle in Niedersachsen 2025](#)

⁷ Beelmann, A. et al.: Entwicklungsorientierte Radikalisierungsprävention. Was man tun kann und sollte (im Auftrag des Niedersächsischen Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte), Jena 2021; online: [radikalisierungspraevention.pdf](#)

Zivilgesellschaft an Entscheidungen über Sachverständigen- oder Fachbeiräte wird in diesem Sinne als demokratiestärkendes Element angesehen.

Das NDEFG erkennt insbesondere in den sogenannten Ideologien der Ungleichwertigkeit eine Gefahr für das friedliche und gleichberechtigte Zusammenleben der Menschen im demokratischen Rechtsstaat. Maßnahmen der Prävention und zum Schutz vor Diskriminierung und Gewalt sowie gesellschaftliche Parteinahme gegen menschenverachtende und verfassungsfeindliche Bestrebungen werden deshalb als besonders förderungswürdig erachtet. Dies gilt auch für das breite gesellschaftliche Engagement für Demokratie und gegen Rechtsextremismus, religiös motivierten Extremismus, linksgerichtete Militanz sowie gegen, diesen Ideologien vielfach eingeschriebenen, Ausprägungen wie Autoritarismus, Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Muslimfeindlichkeit, Homo- und Transfeindlichkeit, Antifeminismus, Sozialdarwinismus, Behindertenfeindlichkeit, Sexismus und andere Ungleichwertigkeitsvorstellungen.

Das NDEFG widmet daher auch dem Diskriminierungsschutz einen Schwerpunkt, ausgehend von den Zielsetzungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Demnach umfasst Demokratieförderung die Aufgabe, jedwede Benachteiligung aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts einschließlich der geschlechtlichen Identität, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität vorzubeugen, ihnen entgegenzuwirken und den Zugang zu unabhängiger Beratung und Unterstützung zu stärken.

Eigene Diskriminierungserfahrungen und indirekte Betroffenheit gehen mit geringerem Vertrauen in staatliche Institutionen einher. Personen, die häufig selbst Diskriminierung erfahren, weisen durchgehend niedrigere Vertrauenswerte auf als Personen ohne entsprechende Erfahrungen.⁸ Besonders ausgeprägt ist dieser Zusammenhang unter rassistisch markierten Personen. Je nach Institution beträgt die Differenz zwischen Personen ohne häufig erlebte Diskriminierung und Personen mit häufig erlebter Diskriminierung bis zu 25 Prozentpunkte. Auch indirekte Erfahrungen – beobachtete oder berichtete rassistische Vorfälle – sind mit niedrigeren Vertrauenswerten verbunden. Gleichzeitig sind Diskriminierungserfahrungen nachweislich auch ein Risikofaktor für Radikalisierung.⁹

Ein gesetzlicher Diskriminierungsschutz gehört daher zum Markenkern der Demokratieförderung und dient unmittelbar der Verbesserung von Teilhabe, Toleranz und stärkt wesentlich den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie die demokratische Resilienz.

Das NDEFG stellt damit die wesentlichen landesweiten Strukturen der Demokratieförderung, des zivilgesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Engagements, der politischen Bildung und Demokratietriebildung, der Prävention, der Erinnerungskultur und des Diskriminierungsschutzes erstmals auf eine zusammenhängende gesetzliche Grundlage.

Das Land schafft damit verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen für demokratisches und bürgerschaftliches Engagement sowie für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden, Vereinen und weiteren zivilgesellschaftlichen Akteuren. Die Vorschriften sichern bestehende Strukturen, ermöglichen ihre fachliche Weiterentwicklung und ordnen die Voraussetzungen staatlicher Förderung.

Die Stärkung und gesetzliche Verankerung der Demokratieförderung trägt auch den historischen Erfahrungen mit dem Scheitern der Weimarer Republik und der nationalsozialistischen Diktatur Rechnung. Das Gesetz soll der erneuten Verbreitung autoritärer und demokratiefeindlicher Ideologien entgegenwirken und die Fähigkeit von Staat und Gesellschaft stärken, Gefährdungen der demokratischen Ordnung frühzeitig zu erkennen und ihnen mit rechtsstaatlichen Mitteln zu begegnen.

⁸ Nationaler Diskriminierungs- u. Rassismusmonitor (NaDiRa), Bericht 2026; online: [NaDiRa-Monitoringbericht 2026](#)

⁹ Beelmann (2021), S. 15; online: [radikalisierungspraevention.pdf](#)

I.2. Niedersächsisches Gesetz zur Stärkung der Landeszentrale für politische Bildung

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Resilienz der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung (NLpB) gestärkt und ihre Arbeit langfristig gesichert werden. Angesichts wachsender gesellschaftlicher Herausforderungen wie Desinformation, Polarisierung und Radikalisierung ist eine widerstandsfähige, dauerhaft verlässliche Struktur der politischen Bildungsarbeit essenziell.

Mit Kabinettsbeschluss vom 20.06.2016 wurde die NLpB als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) errichtet. Ihre Organisation beruht derzeit ausschließlich auf einem Erlass. Diese Konstruktion verleiht der Landeszentrale keine eigene rechtliche Selbstständigkeit und macht sie – zumindest formal – nicht weisungsfrei.

Eine gesetzliche Verankerung schafft hingegen deutlich mehr Verlässlichkeit, Handlungssicherheit und Schutz vor kurzfristigen (ministeriellen) Einflussnahmen. Während ein Erlass jederzeit geändert oder aufgehoben werden kann, bietet ein Parlamentsgesetz eine stabile, demokratisch legitimierte Grundlage, die Aufgaben und Strukturen der NLpB langfristig absichert. Änderungen wären nur im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens möglich. Auch wenn eine einfache Mehrheit hierfür ausreicht und damit kein absoluter Schutz besteht, würde die Landeszentrale spürbar resilienter gegenüber politisch-administrativen Eingriffen.

Mehrere Bundesländer – darunter Bayern, Berlin, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen – haben ihre Landeszentralen bereits gesetzlich verankert und damit strukturell gestärkt.

I.3. Änderung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes

Mit der Änderung des § 8 NEBG soll der Bedeutung der Erwachsenenbildung für die gesellschaftliche Entwicklung und für die Bewältigung zentraler gesellschaftlicher Herausforderungen Rechnung getragen werden. Die Regelungen zur Berücksichtigung besonderer gesellschaftlicher Erfordernisse bei der Ermittlung des Arbeitsumfangs sollen hierzu inhaltlich weiterentwickelt und an aktuelle Anforderungen angepasst werden.

II. Gesetzesfolgenabschätzung

Die mit dem NDEFG gesetzlich verankerten Strukturen und Maßnahmen sind von herausragender Bedeutung für die Stabilität, Wehrhaftigkeit und Resilienz unserer Demokratie und ihrer Institutionen. Mit dem Gesetz werden im Wesentlichen bereits bestehende und im Landeshaushalt berücksichtigte Strukturen und Maßnahmen gesetzlich abgesichert. Die konkrete Förderung erfolgt weiterhin nach Maßgabe des jeweiligen Landeshaushalts; subjektiv-öffentliche Rechte, insbesondere Ansprüche auf finanzielle Förderung, werden nicht begründet. Da eine Ausweitung der bisherigen Förderung nicht vorgesehen ist, entstehen durch das Gesetz keine Mehrausgaben. Etwaige künftige Anpassungen, insbesondere aufgrund der Lohn- oder Preisentwicklung, bleiben den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

Die Aufgaben der politischen Bildung sind von herausragender Bedeutung für die Stabilität und Resilienz unserer Demokratie und ihrer Institutionen. Zur politischen Bildung in Niedersachsen leistet die NLpB einen wichtigen Beitrag. Bisher fehlt es ihr jedoch an einer tragfähigen Rechtsgrundlage in Form eines Parlamentsgesetzes. Daneben verfügt die NLpB nicht über eine ausreichende rechtliche Selbstständigkeit. Andere Bundesländer (wie jüngst Berlin, Nordrhein-Westfalen und Berlin und schon länger Bayern) haben jeweils ein Parlamentsgesetz zur Grundlage ihrer Landeszentralen gemacht, wobei die bayerische Landeszentrale über Teilrechtsfähigkeit verfügt und so nach außen Verantwortung für ihr Angebot trägt.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, die Digitalisierung, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sowie die Digitalisierung sind nicht zu erwarten.

Spezifische unmittelbare Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien sind nicht ersichtlich. Die gesetzlichen Grundsätze des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Demokratie und des bürgerschaftlichen Engagements fördern aber eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung der erfassten Maßnahmen und zielen auf eine diskriminierungsfreie Gesellschaft. Das in § 23 vorgesehene antidiskriminierungsrechtliche Verbandsklagerecht erfasst Benachteiligungen wegen des Geschlechts und kann insofern auch zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern beitragen. Ebenso erfasst werden strukturelle Benachteiligungen wegen einer Behinderung. § 15 bezieht die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in die institutionelle Unterstützung ein und konkretisiert ihren oder seinen besonderen Beitrag zur Stärkung der demokratischen Resilienz. Durch das Niedersächsische Gesetz zur Stärkung der Landeszentrale für politische Bildung und das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes ergeben sich für Menschen mit Behinderungen keine Auswirkungen.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Haushaltsbelastungen.

Mit dem Gesetz sollen insbesondere bereits vorhandene Strukturen und Maßnahmen abgesichert werden. Diese Strukturen und Maßnahmen sind bereits im Landeshaushalt veranschlagt und für das Haushaltsjahr 2026 sowie im Haushaltsplanentwurf der Landesregierung für die Jahre 2027 und 2028 berücksichtigt. Die konkrete Förderung erfolgt weiterhin nach Maßgabe des jeweiligen Landeshaushalts; subjektiv-öffentliche Rechte, insbesondere Ansprüche auf finanzielle Förderung, werden nicht begründet. Da das Gesetz keine Ausweitung der Förderung gegenüber dem Status quo zum Gegenstand hat, ergeben sich keine Mehrausgaben. In den Folgejahren ggf. erforderliche Anpassungen, wie z. B. zur Berücksichtigung der Lohnentwicklung, Inflation etc. stehen unter dem Vorbehalt von Entscheidungen in künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren.

Aus dem Niedersächsischen Gesetz zur Stärkung der Landeszentrale für politische Bildung ergeben sich keine zusätzlichen Pflichten.

Auch die Änderungen des Erwachsenenbildungsgesetzes führt zu keinen Mehrausgaben. Die Höhe der Finanzhilfe richtet sich weiterhin nach den im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln; eine Erhöhung der Finanzhilfe ist mit der Gesetzesänderung nicht verbunden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Niedersächsisches Gesetz zur Förderung der Demokratie und des bürgerschaftlichen Engagements:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 (Ziel des Gesetzes):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt das übergeordnete Ziel des Gesetzes. Der Begriff der demokratischen Resilienz bezeichnet die Fähigkeit des demokratischen Verfassungsstaates und der Gesellschaft, die Funktionsfähigkeit der demokratischen Institution und die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Gemeinwesens auch in Krisen, gesellschaftlichen Veränderungsprozessen und gegenüber gezielten Angriffen zu bewahren und sich innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens an veränderte Bedingungen anzupassen. Maßnahmen zur Stärkung demokratischer Resilienz müssen ihrerseits die Grund- und Menschenrechte, die Gewaltenteilung sowie die Offenheit und Pluralität des politischen Prozesses wahren. Der Begriff schafft keinen zusätzlichen verfassungsrechtlichen Maßstab neben der

freiheitlich demokratischen Grundordnung und erweitert nicht den Anwendungsbereich der verfassungsrechtlichen Instrumente der wehrhaften Demokratie.

Die Stärkung demokratischer Resilienz dient der Stabilisierung der Demokratie von innen heraus. Sie ist das gesellschaftliche Pendant zu den verfassungsrechtlichen Aufgaben von Justiz und Sicherheitsbehörden. Sie umfasst die Fähigkeit eines Gemeinwesens, in gesellschaftlichen und politischen Krisensituationen und Transformationsprozessen immer wieder zu einer von der Mehrheit der Bevölkerung getragenen Akzeptanz von Demokratie als Gesellschafts-, Staats- und Lebensform zu gelangen – und dies in einem die Grundwerte einer pluralistischen Gesellschaft verteidigenden Sinne.

Demokratische Resilienz kann nur durch gesamtgesellschaftliche Anstrengung im Verbund von Staat und Zivilgesellschaft erreicht werden. Da Zivilgesellschaft von sich aus nicht über hinreichende Strukturen und Mittel verfügt, um demokratische Resilienz zu organisieren, liegt die Verantwortung für die Förderung der demokratischen Resilienz in erster Linie beim Staat.

Verfassungsrechtlicher Bezugspunkt ist das in Artikel 20 Abs. 1 und 2 GG verankerte Demokratieprinzip. Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 GG bindet die verfassungsmäßige Ordnung der Länder an die Grundsätze des demokratischen Rechtsstaates. Für Niedersachsen werden diese Vorgaben durch Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung aufgenommen. Das Demokratieprinzip verlangt, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht und ihre Ausübung demokratisch legitimiert ist. Für das Demokratieprinzip sind insbesondere die gleichberechtigte Teilhabe an der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk unverzichtbar (BverfGE 144, 20 <208f.>).

Die freiheitlich demokratische Grundordnung und im speziellen das Demokratieprinzip geben einen verbindlichen Rahmen vor, legen die Instrumente der Demokratieförderung jedoch nicht im Einzelnen fest. Die Auswahl und Ausgestaltung geeigneter Maßnahmen obliegen der Staatsgewalt.

Niedersachsen verfügt bereits über vielfältige, über Jahre gewachsene und in der Praxis bewährte Strukturen der Demokratieförderung, der politischen Bildung, der gesellschaftlichen Teilhabe und der Extremismusprävention. Dazu gehören die Koordinierungsstelle für das Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement, die Landeszentrale für politische Bildung, der Landespräventionsrat, das Landes-Demokratiezentrum, die Steuerungsgruppen der Landesprogramme für Demokratieförderung und Extremismusprävention, die Agentur für Erwachsenenbildung, die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten sowie die Landesbeauftragten gegen Antisemitismus und zum Schutz des jüdischen Lebens, für Menschen mit Behinderungen und für Opferschutz und Migration und Teilhabe.

Innerhalb dieser Strukturen findet Demokratieförderung unter Beteiligung ehren- und hauptamtlicher zivilgesellschaftlicher Akteursgruppen statt. Sie entwickeln Fördermaßnahmen, führen sie durch, beraten die Landesregierung aus zivilgesellschaftlicher Perspektive und sprechen fachliche Empfehlungen für die Umsetzung in der Praxis aus. Die dialogische Zusammenarbeit zwischen Staat und Zivilgesellschaft erfolgt durch direkte Mitgliedschaft in Steuerungsgremien oder Arbeitsgruppen – oder im Rahmen von Förderrichtlinien und -programmen.

Diese Strukturen beruhen bislang auf unterschiedlichen organisatorischen, haushaltsrechtlichen und förderrechtlichen Grundlagen. Das Gesetz führt die für die Demokratieförderung wesentlichen Aufgaben und Strukturen erstmals in einem eigenständigen landesgesetzlichen Rahmen zusammen und sichert sie in ihrer Gesamtheit erstmals auch eine tragfähige gesetzliche Grundlage. Dies stärkt ihre Verlässlichkeit und schafft die Grundlage für ihre dauerhafte, bedarfsgerechte und qualitätsorientierte Weiterentwicklung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 benennt die zentralen Regelungsbereiche, mit denen das Gesetz das in Absatz 1 bestimmte Ziel verfolgt.

Nummer 1 erfasst die Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammensetzung der landesweiten Strukturen, soweit diese durch das Gesetz bestimmt werden.

Nummer 2 erfasst die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung zivilgesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Engagements, das sich für Demokratie sowie für Grund- und Menschenrechte einsetzt. Die Vorschrift begründet für sich genommen weder einen Anspruch auf Förderung

noch eine von den haushaltsrechtlichen Vorgaben unabhängige Finanzierungspflicht. Die Voraussetzungen, das Verfahren und die Finanzierung einer Förderung richten sich nach den hierfür vorgesehenen besonderen Vorschriften.

Nummer 3 bezieht die Beratung, Begleitung und Unterstützung von Betroffenen extremistischer sowie sonstiger politisch, ideologisch oder menschenfeindlich motivierter Gewalt ein.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

§ 2 definiert die zentralen Begriffe für die Anwendung dieses Gesetzes.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 bestimmt Demokratieförderung als Oberbegriff für Maßnahmen, die auf die Stärkung der genannten Schutz- und Entwicklungsziele gerichtet sind. Die Funktionsfähigkeit der Demokratie beruht wesentlich auf Vertrauen, Akzeptanz und Partizipation in der Bevölkerung. Die Grundwerte und Organisationsprinzipien der Demokratie müssen von Bürgerinnen und Bürgern mitgetragen, mitgestaltet, weitervermittelt und weiterentwickelt werden.

Der Begriff knüpft an die objektiv erkennbare Zielrichtung der Maßnahme an. Ein bestimmter Erfolg wird nicht vorausgesetzt; eine lediglich allgemeine Gemeinwohlorientierung genügt jedoch nicht. Zur Stärkung demokratischer Resilienz können insbesondere Maßnahmen aus der Mitte der Gesellschaft beitragen, die menschenrechtsorientierte und demokratische Einstellungen und Verhaltensweisen stärken und demokratiefeindlichen Tendenzen entgegenwirken. Staat und Zivilgesellschaft können dabei kooperativ handeln. Die Legaldefinition setzt weder eine bestimmte Träger- oder Organisationsform noch eine bestimmte Methode oder Dauer der Maßnahme voraus.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass Demokratieförderung auch den Schutz vor Diskriminierung und die Stärkung eines diskriminierungssensiblen Gemeinwesens umfasst. Artikel 3 Abs. 1 und 3 GG gewährleistet Gleichheit und enthält besondere Diskriminierungsverbote. Diskriminierung kann gleichberechtigte gesellschaftliche und politische Teilhabe beeinträchtigen, das Vertrauen in staatliche und gesellschaftliche Institutionen schwächen und demokratiefeindlichen Entwicklungen Vorschub leisten. Schutz umfasst in diesem Zusammenhang insbesondere Prävention, Sensibilisierung, die Einbeziehung von Betroffenenperspektiven sowie den Zugang zu Beratung und Unterstützung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 definiert politische Bildung anhand der drei miteinander verbundenen Dimensionen Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen sowie der damit verfolgten Befähigungsziele. Politische Bildung erschöpft sich nicht in der Vermittlung von Fakten. Sie soll Menschen in die Lage versetzen, politische Sachverhalte eigenständig zu beurteilen, demokratische Rechte wahrzunehmen und an der Gestaltung des Gemeinwesens mitzuwirken. Erfasst sind Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in formalen, non-formalen und informellen Lernzusammenhängen. Hierzu können insbesondere die Vermittlung demokratischer Grundwerte, die Stärkung von Medienkompetenz, die Auseinandersetzung mit politischem oder religiösem Extremismus und die Förderung gesellschaftlicher und politischer Partizipation gehören. Staatliche politische Bildung muss bei wertenden Unterscheidungen Ausgewogenheit und rechtsstaatliche Distanz wahren (BverfG, Beschluss vom 17. August 2010 – 1 BvR 2585/06 –, Rn. 23).

Leitbild für politische Bildung sind die Achtung des Grundgesetzes, der Niedersächsischen Verfassung und der Menschenrechte, die Verwirklichung und Entwicklung eines geeinten Europas sowie der Gedanke der Völkerverständigung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 hebt innerhalb der politischen und demokratischen Bildungsarbeit die auf das Kindes- und Jugendalter bezogene Demokratiebildung hervor. Demokratiebildung behandelt Demokratie nicht allein als politisches System, sondern als Gesellschafts-, Herrschafts- und Lebensform. Sie soll junge Menschen zur gesellschaftlichen Teilhabe, demokratischen Mitwirkung und selbstbestimmten wie gemeinwohlorientierten Gestaltung ihres Lebens befähigen. Dazu gehören die Vermittlung demokratischer Werte und Haltungen, die Verstärkung personaler und sozialer Kompetenzen, demokratische

Streitkultur und politischer Diskurs sowie die kritische Reflexion, gesellschaftlicher, politischer und ökonomischer Macht- und Herrschaftsverhältnisse.

Mit dem Wort „insbesondere“ wird klargestellt, dass schulische Bildung einen wichtigen, aber nicht den einzigen Anwendungsbereich bildet. Erfasst werden können auch frühkindliche, außerschulische und jugendverbandliche Bildungszusammenhänge.

Zu Absatz 4:

Das Grundgesetz enthält besondere Instrumente zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und trägt damit dem Gedanken einer wehrhaften Demokratie Rechnung. Die Extremismusprävention ist ein unverzichtbarer Teil einer wehrhaften Demokratie. Sie reduziert die Risiken der Entstehung von extremistischen Einstellungen und Handlungen und schützt die grundlegenden Rechtsnormen und Werte unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung (Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte). Sie beugt Radikalisierungsprozessen möglichst frühzeitig vor, vermittelt und stärkt demokratische Werte, stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt und schützt vor politisch und religiös motiviertem Hass und Gewalt und deren Folgen.

Absatz 4 verlangt eine doppelte Zielrichtung der Extremismusprävention. Die Maßnahmen müssen freiheitlich-demokratische und menschenrechtsorientierte Einstellungen und Verhaltensweisen stärken und zugleich politisch oder religiös motiviertem Extremismus nachhaltig entgegenwirken. „Phänomenübergreifend“ bedeutet, dass die Definition keinen Extremismusbereich privilegiert oder ausnimmt. Unterschiede zwischen Erscheinungsformen, Ursachen und Adressatengruppen dürfen und müssen bei der Ausgestaltung berücksichtigt werden. Nachhaltigkeit bezeichnet eine auf längerfristige Wirkung angelegte Konzeption und setzt nicht voraus, dass ein Erfolg im Einzelfall nachgewiesen wird.

Die Handlungsfelder der Extremismusprävention sind vielfältig: Sie umfassen Maßnahmen der Verhaltens- und Verhältnisprävention, dazu gehören sowohl Maßnahmen der Bildung, der frühen, individuellen Förderung und universellen Prävention, die schon greifen, bevor ein unerwünschter Zustand eingetreten ist, als auch Maßnahmen, die sich an Zielgruppen mit erhöhten Risikobelastungen richten, situative und sicherheitspolitische Maßnahmen sowie Maßnahmen der tertiären Prävention bzw. Intervention zur Verhinderung eines Rückfalls oder Reduzierung der Folgen eines bereits eingetretenen Zustandes.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 beschreibt mit dem Begriff der Zivilgesellschaft die Akteurs- und Organisationsdimension. Der Begriff Zivilgesellschaft umschreibt einen Bereich innerhalb der Gesellschaft, der zwischen dem staatlichen, dem wirtschaftlichen und dem privaten Sektor angesiedelt ist. Zivilgesellschaft wird in der Politikwissenschaft als Komponente beschrieben, die neben dem Staat und den Kräften des Marktes notwendig ist, damit eine pluralistische Gesellschaft von engagierten Bürgerinnen und Bürgern überhaupt entstehen kann. Erfasst wird damit der gesellschaftliche Bereich jenseits staatlicher Verwaltung und primäre privater Lebensführung, in dem nichtstaatliche Akteure gemeinwohlorientiert an gesellschaftlichen oder demokratischen Prozessen mitwirken.

Die Aufzählung freiwilliger Zusammenschlüsse, Initiativen, Verbände, Vereine und Stiftungen ist nicht abschließend. Sie erfasst informelle Zusammenschlüsse und soziale Bewegungen ebenso wie rechtlich institutionalisierte Organisationen.

„Nichtstaatlich“ bezeichnet die organisatorische Zuordnung und schließt staatliche Förderung oder eine Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen nicht aus. Die freiwillige Bildung eines Zusammenschlusses bedeutet nicht, dass sämtliche Tätigkeiten ehrenamtlich erbracht werden müssen; zivilgesellschaftliche Organisationen können hauptamtliche Beschäftigte haben.

Das Merkmal der Gemeinwohlorientierung und die Mitwirkung an gesellschaftlichen oder demokratischen Prozessen grenzen die Zivilgesellschaft im Sinne des Gesetzes von ausschließlich privaten oder vorrangig auf private Gewinnmaximierung gerichteten Tätigkeiten ab. Wirtschaftliche Betätigung oder die Erzielung von Einnahmen ist zulässig, soweit sie der gemeinwohlorientierten Zweckverfolgung dient und diese nicht verdrängt.

Zivilgesellschaft ist für die demokratische Resilienz bedeutsam, weil sie vielfältige, kritische und unabhängige Stimmen im demokratischen Diskurs zur Geltung bringt und individuelle Mitwirkungs- und Gestaltungsspielräume eröffnen kann. Sie leistet damit Beiträge zu gesellschaftlichem Zusammenhalt, politischer Teilhabe und dem Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der demokratischen Ordnung.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 definiert die Tätigkeitsdimension bürgerschaftlichen Engagements. Bürgerschaftliches Engagement ist eine stärker informelle Organisationsform von Zivilgesellschaft. Die bürgerschaftliche Qualität des Engagements wird durch Selbstorganisation und Selbstbestimmtheit des freiwillig ausgeübten Engagements bestimmt. Dabei kommt es in der Regel zu kurzfristigerem, motivational weniger gebundenem Engagement.

Nicht auf Erwerb gerichtet ist eine Tätigkeit, wenn sie nicht vorrangig der Sicherung des Lebensunterhalts oder Erzielung eines zeit- oder leistungsäquivalenten Entgelts dient. Auslagenersatz, Kostenerstattung oder eine angemessene Anerkennung schließen bürgerschaftliches Engagement nicht aus. Gemeinwohlorientierung verlangt einen positiven Bezug zu Dritten oder zur Gemeinschaft; daneben dürfen auch selbstbezogene Motive wie Selbstverwirklichung oder Selbsthilfe bestehen.

Das Engagement muss nach dem Wortlaut zur demokratischen Mitwirkung, zum gesellschaftlichen Zusammenhalt oder zur Unterstützung anderer Menschen beitragen. Erfasst werden sowohl traditionelles Ehrenamt als auch neue Formen der Selbstorganisation, Initiativen, Selbsthilfe, öffentliche Kritik und Widerspruch innerhalb der demokratischen Ordnung. Bürgerschaftliches Engagement kann einzeln oder gemeinschaftlich sowie innerhalb und außerhalb formeller Organisationen ausgeübt werden. Die niedersächsische Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“ hat die Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements für die Demokratie in ihrem Abschlussbericht vom 11.03.2022 (LT-Drs. 18/10800) beschrieben:

Zu Absatz 7:

Absatz 7 bestimmt den Begriff der Betroffenen im Sinne des NDEFG näher. Betroffene von politisch oder religiös motivierten Gewalttaten, Hass, Menschenrechtsverletzungen oder Diskriminierung im analogen und digitalen Raum erleiden nicht nur körperliche, sondern auch seelische und psychische Verletzungen und Belastungsstörungen. Sie erleben Abwertung und sozialen Ausschluss, der erwiesenermaßen langfristig auch zum Rückzug aus dem gesellschaftlichen und politischen Leben führt. Für die vielfältige Gesellschaft und den sozialen Zusammenhalt im demokratischen Gemeinwesen ist eine gleichberechtigte Teilhabe aller Individuen jedoch Bedingung.

Unmittelbar beeinträchtigt sind insbesondere Personen, gegen die sich die Gewalt richtet oder deren geschützte Rechtsgüter durch sie direkt betroffen werden. Mittelbar beeinträchtigt können vor allem Angehörige, nahestehende Personen oder Zeuginnen und zeugen sein, wenn die Gewalt sich in zurechenbarer Weise erheblich auf ihre körperliche oder psychische Gesundheit, ihre Lebensführung oder ihre gesellschaftliche Teilhabe auswirkt. Eine lediglich allgemeine Betroffenheit genügt nicht. Die Merkmale „extremistisch“, „diskriminierend“ und „anderweitig die Grundrechte verletzend“ beschreiben den Motivations- oder Wirkungszusammenhang der Gewalt.

Die Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten, geändert durch die Richtlinie 2026/1472/EU, verpflichtet die Mitgliedstaaten insbesondere, den Zugang zu allgemeinen und spezialisierten Opferunterstützungsdiensten sicherzustellen. Die Änderungsrichtlinie ist bis zum 2. Juli 2028 umzusetzen.

Zu § 3 (Grundsätze):

§ 3 enthält die für das gesamte Gesetz maßgeblichen Grundsätze. Die Absätze 1 bis 5 bestimmen Zielrichtung und Maßstäbe der Demokratieförderung und der nach diesem Gesetz durchgeführten Maßnahmen; Absatz 6 enthält organisationsbezogene Sicherungsziele für die gesetzlich geregelten Strukturen. Absatz 7 schafft eine begrenzte Ermächtigung zur Regelung organisatorischer und ver-

fahrensrechtlicher Einzelheiten durch Rechtsverordnung. § 3 begründet für sich genommen weder individuelle Leistungs- oder Förderansprüche noch Aufgaben- oder Finanzierungszuständigkeiten. Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass Demokratieförderung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Sie dient der langfristigen Erhaltung, Stärkung und Weiterentwicklung der freiheitlichen demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung sowie der demokratischen Kultur. Demokratische Kritik, politischer Wettbewerb und das Eintreten für Veränderung innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung sind wesentliche Bestandteile einer lebendigen Demokratie.

Das Gesetz verankert das Zusammenwirken öffentlicher und nichtstaatlicher Akteure als Grundprinzip. Das Land wirkt im Rahmen seiner Zuständigkeiten mit Kommunen, Bildungseinrichtungen, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und weiteren geeigneten Akteursgruppen zusammen. Die offene Formulierung ermöglicht es, abhängig vom Gegenstand der jeweiligen Maßnahme weitere fachlich oder gesellschaftlich relevante Akteure einzubeziehen. Die Einordnung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe begründet aber weder eine allgemeine Verpflichtung der genannten Akteure noch verändert sie bestehende Aufgaben- und Finanzierungsverantwortungen oder die verfassungsrechtlich geschützte Eigenverantwortlichkeit der Beteiligten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bündelt die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Maßstäbe, die bei Maßnahmen nach diesem Gesetz zu beachten sind. Soweit das Land oder andere Träger öffentlicher Gewalt Maßnahmen selbst durchführen, folgt die unmittelbare Grundrechtsbindung bereits aus Artikel 1 Abs. 3 GG. Bei Maßnahmen nichtstaatlicher Träger wirkt Absatz 2 als gesetzlicher Maßstab für die Ausgestaltung, Auswahl, Förderung und Durchführung im Anwendungsbereich dieses Gesetzes; eine unmittelbare Grundrechtsbindung Privater wird dadurch nicht angeordnet.

Das Gebot politischer Ausgewogenheit ergänzt das parteipolitische Neutralitätsgebot um einen inhaltlichen und verfahrensbezogenen Maßstab. Es verlangt keine rechnerische oder formale Gleichbehandlung sämtlicher politischer Auffassungen. Bei Auswahl, Gewichtung und Darstellung sind vielmehr Gegenstand und Zweck der Maßnahme, die fachliche Qualität und Repräsentativität der Positionen sowie die betroffenen Grundrechte zu berücksichtigen. Staatlich verantwortete politische Bildungsarbeit darf wertende Unterscheidungen vornehmen, muss dabei aber Ausgewogenheit und rechtsstaatliche Distanz wahren (vgl. BverfG, Beschluss vom 17. August 2010 – 1 BvR 2585/06 –, Rn. 23)). Ausgewogenheit verlangt nicht, verfassungsfeindliche, menschenverachtende oder wissenschaftlich nicht vertretbare Positionen als gleichberechtigte Standpunkte zu behandeln.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 greift verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich vorgegebene Belange für die Ausgestaltung von Maßnahmen auf. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Sie stellt klar, dass gesellschaftliche Vielfalt, unterschiedliche Lebenswirklichkeiten und Perspektiven, alters- und behinderungsbedingte Belange, die Belange der in § 2 Abs. 7 definierten Betroffenen sowie unterschiedliche räumliche Bedingungen in die Planung und Durchführung einzubeziehen sind. Mehrfachbetroffenheiten und Überschneidungen der genannten Belange sind mitzudenken.

Zu Absatz 4:

Für eine wirksame Stärkung der demokratischen Resilienz ist es von besonderer Bedeutung, für die Maßnahmen der Demokratieförderung an fachlichen Qualitätsstandards auszurichten und einschlägige wissenschaftliche Erkenntnisse heranzuziehen. Maßgeblich sind die für Gegenstand, Zielgruppe und Methode der jeweiligen Maßnahme anerkannten oder fachlich begründeten Standards sowie der verfügbare Stand der einschlägigen Forschung. Eine bestimmte wissenschaftliche Methode wird nicht vorgegeben.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 verankert für Angebote der politischen Bildung anerkannte Grundsätze der Bildungsarbeit und knüpft insoweit an den Beutelsbacher Konsens an.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 legt organisationsbezogene Mindestziele für die nach diesem Gesetz vorgesehenen Strukturen fest. Ihre konkrete Ausgestaltung bleibt den besonderen Vorschriften und, innerhalb der gesetzlichen Ermächtigung, der Rechtsverordnung nach Absatz 7 vorbehalten. Die Vorgaben in Absatz 6 erhalten die erforderliche Flexibilität, organisatorische Anpassungen vorzunehmen, sofern die fachliche Qualität, der institutionelle Wissenserhalt sowie eine verlässliche Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben dauerhaft gewährleistet sind.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 ermächtigt das jeweils zuständige Ministerium, für die in den Teilen 2 und 3 genannten Institutionen und Strukturen organisatorische und verfahrensrechtliche Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Ermächtigung greift nur, soweit das Gesetz selbst keine Regelung enthält.

Zweiter Teil

Strukturen der Demokratieförderung und des bürgerschaftlichen Engagements

Zu § 4 (Koordinierungsstelle für Ehrenamt und Engagement):

§ 4 sichert die Koordinierungsstelle für Ehrenamt und Engagement gesetzlich ab, bestimmt ihre Kernaufgaben und regelt ihr Zusammenwirken mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 verankert die Koordinierungsstelle organisatorisch bei der Staatskanzlei. Die Anbindung trägt der Querschnittsbedeutung von Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement Rechnung. Hierdurch wird eine ressortübergreifende und zentrale Ansprechstruktur sichergestellt. Sie lässt die fachlichen Zuständigkeiten der Ressorts unberührt.

Ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern, Verantwortung zu übernehmen und das Gemeinwesen mitzugestalten. Es kann dadurch gesellschaftlichen Zusammenhalt, demokratische Beteiligung, Vertrauen und Dialog stärken. Erfasst ist nicht allein politisches oder demokratieförderndes Engagement, sondern das zivilgesellschaftliche und bürgerschaftliche Engagement im Sinne des § 2 Abs. 5 und 6, einschließlich sozialen, kulturellen, sportlichen, ökologischen und sonstigen gemeinwohlorientierten Engagements.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 beschreibt die drei Kernfunktionen der Koordinierungsstelle: die ressortübergreifende Bündelung von Informationen und Unterstützungsangeboten, die Förderung der Vernetzung der zuständigen Stellen und die Unterstützung der strategischen Weiterentwicklung der Engagementförderung des Landes. Die Bündelung soll vorhandene Angebote überschaubar und zugänglich machen, den Informationsaustausch verbessern sowie unnötige Doppelungen und widersprüchliche Auskünfte vermeiden. Zugleich macht sie freiwilliges Engagement sichtbar, strukturiert und stärkt die Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 konkretisiert die Aufgabenbeschreibung der Koordinierungsstelle. Die Zusammenarbeit mit den in Bezug genommenen Akteuren ermöglicht es, regionale und fachliche Erfahrungen, Unterstützungsbedarfe und neue Formen des Engagements frühzeitig aufzunehmen und bei der Weiterentwicklung der Engagementpolitik zu berücksichtigen. Mit dem Verweis auf § 2 Abs. 5 und 6 bleibt der Kreis für Initiativen und Organisationsformen offen. Die Akteure werden durch die Vorschrift nicht zur Mitwirkung verpflichtet.

Zu § 5 (Landeszentrale für politische Bildung):

§ 5 bezieht die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung in die nach diesem Gesetz institutionell abgesicherten Strukturen der Demokratieförderung ein.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt den sachlichen Bezug zwischen der Tätigkeit der Landeszentrale und den Zielen des NDEFG her. Politische Bildung stärkt die Fähigkeit, politische und gesellschaftliche Zusammenhänge zu verstehen, demokratische Rechte wahrzunehmen und sich mündig, kritisch und aktiv am politischen und gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, der demokratischen Kultur und der gesellschaftlichen Resilienz.

Die Formulierung „im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben“ stellt klar, dass § 5 neben dem gesonderten Gesetz über die Landeszentrale und den allgemeinen Bestimmungen im NDEFG keine zusätzlichen Aufgaben oder Befugnisse der Landeszentrale begründet.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 weist die Regelung der Rechtsstellung, Organisation, Befugnisse und Ausstattung der Landeszentrale dem Niedersächsischen Gesetz zur Stärkung der Landeszentrale für politische Bildung zu.

Zu § 6 (Landespräventionsrat Niedersachsen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 verankert den Landespräventionsrat als fachlich eigenständige Beratungs- und Vernetzungseinrichtung des Landes für die Gewalt-, Kriminalitäts- und Extremismusprävention. Er soll problematische Entwicklungen erkennen, ihnen präventiv entgegenwirken und insbesondere kommunale Präventionsgremien stärken. Seine Tätigkeit kann zugleich die demokratische Kultur und den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern, ist hierauf aber nicht beschränkt. „Eigenständig“ bezeichnet seine fachliche Stellung; eine eigene Rechtspersönlichkeit wird nicht begründet.

Satz 2 stellt klar, dass der Landespräventionsrat nicht eigenständig rechtsfähig ist. Für Rechtsgeschäfte bestimmt er die Vertretung durch das Justizministerium.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 benennt die Kernaufgaben des Landespräventionsrates. Die Vernetzung staatlicher, kommunaler, zivilgesellschaftlicher und wissenschaftlicher Akteure führt Erfahrungen und Fachkenntnisse zusammen und unterstützt den Wissenstransfer. Präventive Strategien sollen neue Problemlagen frühzeitig aufgreifen. Zur Qualitätsentwicklung gehören insbesondere Informationen über wirksame Ansätze, Fort- und Weiterbildungen, der Wissenschafts-Praxis-Transfer sowie praxistaugliche Methoden und Instrumente. Dies kann Vertrauen, respektvolles Zusammenleben und gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken. Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sichert gesetzlich eine fachlich und institutionell breit angelegte Mitgliedschaft. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Kriminalitätsprävention in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung unter Beteiligung unterschiedlicher Akteure und möglichst ortsnah besonders wirksam gestaltet werden kann (vgl. Kabinettsbeschluss zur Weiterentwicklung des Landespräventionsrates v. 26.09.2000). Die genannten Mitgliedsgruppen bringen kommunale, staatliche, zivilgesellschaftliche und wissenschaftliche Expertise zusammen und erleichtern fachübergreifende, nachhaltige Präventionsansätze. Das sind auf der kommunalen Ebene die kommunalen Präventionsgremien, die kommunalen Spitzenverbände und auf Landesebene die für die Präventionsarbeit fachlich betroffenen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen mit einem landesweiten Auftrag bzw. einer landesweiten Zuständigkeit. Durch das Zusammenführen verschiedener fachlicher Expertisen und Erfahrungen können umfassende und nachhaltige Lösungen entwickelt werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Zusammensetzung des Vorstandes. Die kommunalen, landesweit tätigen nichtstaatlichen und wissenschaftlichen Mitglieder gewährleisten die Beteiligung der wesentlichen Mitgliedsgruppen; die Vertreterinnen und Vertreter der obersten Landesbehörden binden die zuständigen Ressorts ein. Das gewählte ehrenamtliche vorsitzende Mitglied stärkt die Mitwirkung der

Mitglieder. Die Geschäftsführung stellt mit beratender Stimme die Verbindung zur Geschäftsstelle her. Die Zusammensetzung des Vorstandes gewährleistet die Interessenvertretung und Partizipation der kommunalen und zivilgesellschaftlichen Mitgliedsorganisationen und stellt gleichzeitig sicher, dass die fachlich betroffenen obersten Landesbehörden in die Arbeit des Landespräventionsrates eingebunden sind. Er bietet damit den strukturellen Rahmen für eine Zusammenarbeit der für die Präventionsarbeit wichtigen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen des Landes.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 sichert die hauptamtliche und dauerhafte Unterstützung des Landespräventionsrates. Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand und koordiniert die praktische Präventionsarbeit. Dazu gehören insbesondere die Beratung lokaler Präventionsgremien, Projektbegleitung, Unterstützung der Qualitätsentwicklung, Wissenschafts-Praxis-Transfer, Fortbildungen, Öffentlichkeitsarbeit und fachliche Beratung der Landesregierung. Die Geschäftsstelle liefert durch ihr Wirken wichtige Impulse, um das demokratische Miteinander und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Niedersachsen langfristig zu stärken. Die Bereitstellung durch das Justizministerium gewährleistet die administrative Anbindung, ohne die fachliche Eigenständigkeit aufzuheben.

Zu § 7 (Koordinierungsstelle des Landesprogramms für Demokratie und Menschenrechte):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 verankert die 2016 durch Kabinettsbeschluss eingerichtete Koordinierungsstelle und ihre Einbindung in die Geschäftsstelle des Landespräventionsrates. Die Einrichtung folgte der Empfehlung eines interministeriellen Arbeitskreises und fand partei- und fraktionsübergreifende Unterstützung. Die Anbindung nutzt vorhandene Fach-, Verwaltungs- und Netzwerkstrukturen, schafft Synergien und vermeidet Doppelstrukturen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 überführt die durch Kabinettsbeschluss festgelegten Kernaufgaben in das Gesetz. Bündelung, Qualitätsentwicklung und Wissenschafts-Praxis-Transfer sichern eine abgestimmte, fachlich fundierte Umsetzung. Die Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure und das landesweite Netzwerk führen staatliche und nichtstaatliche Expertise zusammen und unterstützen die Weiterentwicklung des Landesprogramms.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sichert die etablierte ressortübergreifende Steuerung. Die Koordinierungsstelle unterstützt die Steuerungsgremien organisatorisch und führt die Maßnahmen der beteiligten Ressorts für Umsetzung und Weiterentwicklung des Landesprogramms zusammen. Die bisherige Praxis regelmäßiger Kabinettsberichte und der Einbindung des zivilgesellschaftlichen Praxisbeirates bleibt unberührt; eine eigenständige Berichtspflicht wird nicht begründet.

Zu § 8 (Landes-Demokratiezentrum Niedersachsen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 verankert das Landes-Demokratiezentrum als etablierte Struktur zur Umsetzung von Bundesprogrammen zur Demokratieförderung und Extremismusprävention, derzeit insbesondere des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, in Niedersachsen. Die Einbindung in die Geschäftsstelle des Landespräventionsrates nutzt bestehende Strukturen, vermeidet Doppelstrukturen und erleichtert die Abstimmung mit Landesmaßnahmen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 benennt die fachlichen Kernaufgaben. Das Landes-Demokratiezentrum unterstützt und vernetzt landesweite Beratungs- und Präventionsangebote und fördert deren fachliche Weiterentwicklung. Die gemeinsame Finanzierung durch Bund und Land ermöglicht eine abgestimmte und nachhaltige Angebotsstruktur.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 weist dem Landes-Demokratiezentrum Niedersachsen die Bewirtschaftung sowohl von Landes- als auch – im Falle der Bereitstellung – von Bundesmitteln zu. Hierdurch wird eine gebündelte Abwicklung sichergestellt und ein abgestimmter Mitteleinsatz unterstützt. § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gewährleisten, dass die Mittel entsprechend der jeweils maßgeblichen landes- bzw. bundesrechtlichen Vorgaben Verwendung finden.

Zu § 9 (Koordinierungsstelle des Landesprogramms für Islamismusprävention):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 verankert die Kernaufgaben des im Jahr 2020 eingerichteten ressortübergreifenden Landesprogramms für Islamismusprävention. Bündelung und Geschäftsführung sichern die ressortübergreifende Steuerung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Anbindung der Koordinierungsstelle und ihre Zusammensetzung. Landeskriminalamt und Verfassungsschutz bringen ihre jeweilige Präventionsexpertise ein; ihre gesetzlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt. Die Anbindung der Koordinierungsstelle an das für Inneres zuständige Ministerium hat sich ebenso bewährt wie die Abstimmung mit dem Landesprogramm Demokratie und Menschenrechte. Letztere unterstützt eine ganzheitliche Extremismusprävention und vermeidet Doppelstrukturen.

Zu Teil 3 (Erinnerungskultur, Bildung und Beauftragte):

Zu § 10 (Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt die demokratiefördernde Bedeutung der Stiftung dar, ohne ihren Aufgabenzuschnitt zu verändern. Ihre Forschungs-, Gedenkstätten- und Bildungsarbeit hält die Erinnerung an die nationalsozialistische Diktatur und ihre Folgen wach, vermittelt Lehren für die Gegenwart und sensibilisiert für Extremismus, Rassismus und Demokratiefeindlichkeit. Sie hilft dabei, demokratische Werte zu schützen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass sich Organisation, Aufgaben und Finanzierung weiterhin nach dem vom Landtag am 18. November 2004 verabschiedete Gesetz über die Stiftung niedersächsische Gedenkstätten (GedenkStG) richten. Dieses errichtete die Stiftung als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

Zu § 11 (Einrichtungen der Erwachsenenbildung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 hebt den Beitrag der nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz anerkannten Einrichtungen zur demokratischen Teilhabe und gesellschaftlichen Mitgestaltung hervor. Die allgemeine, politische, kulturelle und berufliche Erwachsenenbildung stärkt Wissen, Urteilsfähigkeit und Handlungskompetenz, ermöglicht die Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens und eröffnet unabhängig von Geschlecht, Alter, Bildung, sozialer oder beruflicher Stellung, politischer Orientierung oder Nationalität Zugänge zu Bildung und gesellschaftlicher Beteiligung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass die Regelungen des am 17.12.1999 vom Niedersächsischen Landtag beschlossen Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG), zuletzt durch Gesetz vom 17.05.2022 geändert, unberührt bleiben. Insbesondere werden keine zusätzlichen Anerkennungs- oder Finanzierungsansprüche durch das NDEFG begründet.

Zu § 12 (Beauftragte des Landes):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 manifestiert die unterstützende Mitwirkung der in den §§ 13 bis 16 genannten Beauftragten bei der Umsetzung des Gesetzes. Sie machen die Belange ihrer Aufgabenbereiche sichtbar, bringen entsprechende Perspektiven ein und stärken den Dialog zwischen Staat und Zivilgesellschaft.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 sichert die funktionale Unabhängigkeit der Beauftragten. Diese Unabhängigkeit ist unerlässlich, damit sie gesellschaftliche Probleme offen ansprechen und die Interessen der betroffenen Menschen glaubwürdig vertreten können. Inhalt und Grenzen der Aufgabenwahrnehmung ergeben sich aus den jeweils gesetzlichen Bestimmungen oder Berufungsbeschlüssen; diese Grundlagen werden nicht verändert.

Zu § 13 (Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter gegen Antisemitismus und zum Schutz jüdischen Lebens):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bekräftigt den Schutz und den Erhalt jüdischen Lebens und der jüdischen Kultur in Niedersachsen als zentrale Aufgabe des Landesbeauftragten oder der Landesbeauftragten gegen Antisemitismus und zum Schutz jüdischen Lebens, wie er als Staatsziel in Artikel 6 d der Niedersächsischen Verfassung (Nds. GVBl. 2026 Nr. 15) niedergelegt ist. Antisemitismus bedroht Leben, verletzt Menschenwürde und Gleichheit und richtet sich gegen Grundwerte des demokratischen Rechtsstaates. Die gesetzliche Absicherung des Einsatzes der oder des Beauftragten gegen Antisemitismus und für den Schutz jüdisches Leben dient deshalb auch dem Schutz für die Demokratie selbst.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 konkretisiert die Aufgabe durch den Informationsaustausch mit Bund und Ländern sowie durch Empfehlungen. Der Austausch unterstützt ein abgestimmtes Vorgehen; die Empfehlungen geben staatlichen und gesellschaftlichen Akteuren Orientierung für Prävention, Bekämpfung und Schutz.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sichert die Unterstützung der oder des Beauftragten funktionell durch eine vom Justizministerium bereitgestellte Geschäftsstelle. Die Anbindung erleichtert die Zusammenarbeit mit den zuständigen Ressorts und den im Bereich der Demokratieförderung und Extremismusprävention tätigen Stellen. Die unabhängige Aufgabenwahrnehmung und die Ressortzuständigkeiten bleiben unberührt.

Zu § 14 (Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Migration und Teilhabe):

Satz 1 stellt klar, dass die oder der Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe bei der Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes mitwirkt. Die Berufung, Aufgaben und Befugnisse sowie die Rechtsstellung und Ausstattung der oder des Landesbeauftragten bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Partizipations- und Teilhabegesetz.

Zu § 15 (Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen):

Die Vorschrift bezieht die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in die institutionelle Unterstützung ein und konkretisiert ihren oder seinen besonderen Beitrag zur Stärkung der demokratischen Resilienz. Sie knüpft an die bestehende Rechtsstellung und die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) an.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 hebt die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen und politischen Leben sowie an demokratischen Willensbildungsprozessen hervor. Eine demokratische Gesellschaft ist darauf angewiesen, dass alle Menschen ihre Rechte wahrnehmen können. Bauliche, kommunikative, digitale oder sonstige Barrieren können diese Mitwirkung erschweren oder ausschließen und damit die demokratische Repräsentation und den gesellschaftlichen Zusammenhalt beeinträchtigen.

Durch die Formulierung „im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben nach dem niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz“ wird klargestellt, dass keine neue allgemeine Zuständigkeit geschaffen wird. Die Vorschrift beschreibt vielmehr den besonderen Beitrag, den die oder der Landesbeauftragte aufgrund ihrer oder seiner Aufgaben zur Umsetzung dieses Gesetzes leistet.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass durch die Einbeziehung der oder des Landesbeauftragten in die Umsetzung dieses Gesetzes keine von den bestehenden Regelungen abweichende institutionelle oder statusrechtliche Ausgestaltung geschaffen wird.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 konkretisiert den Beitrag für die Umsetzung des Gesetzes. Die oder der Landesbeauftragte bringt die Belange und Perspektiven von Menschen mit Behinderungen in grundsätzliche und ressortübergreifende Fragen der Demokratieförderung und des bürgerschaftlichen Engagements ein. Barrieren können insbesondere beim Zugang zu Informationen und Veranstaltungen, bei der Nutzung digitaler Angebote, bei Kommunikation und Antragstellung sowie bei der tatsächlichen Mitwirkung in Gremien und Teilnehmungsformaten bestehen. Die frühzeitige Berücksichtigung dieser Perspektiven trägt dazu bei, dass Maßnahmen nach diesem Gesetz möglichst inklusiv und zugänglich ausgestaltet werden.

Die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen entspricht dem Grundsatz, dass sie an den sie betreffenden Angelegenheiten wirksam zu beteiligen sind. Das Erfahrungswissen der Betroffenen erhöht die Bedarfsgerechtigkeit und Akzeptanz staatlicher Maßnahmen.

Zu § 16 (Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Opferschutz):

Die Vorschrift bezieht die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Opferschutz in die von diesem Gesetz erfassten landesweiten Strukturen ein, ohne die spezialgesetzlich geregelten Aufgaben Befugnisse und organisatorischen Rahmenbedingungen zu wiederholen oder zu verändern.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 beschreibt den Beitrag der oder des Opferschutzbeauftragten zum Regelungszweck dieses Gesetzes. Die Vermittlung von Informationen und Kontakten zu geeigneten Unterstützungssystemen, die Koordinierung des Opferschutzes in Ereignisfällen, die Vernetzung der im Opferschutz tätigen Stellen und die Unterstützung von Opferbelangen können das Vertrauen Betroffener in verlässliche staatliche Strukturen stärken. Der Bezug zum Regelungszweck dieses Gesetzes beruht auf der tatsächlichen Bedeutung eines zugänglichen, verlässlichen und koordinierten Opferschutzes für das Vertrauen der Bevölkerung in rechtsstaatliche Institutionen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass sich Ernennung, Aufgaben, Befugnisse, Rechtsstellung und Ausstattung der oder des Opferschutzbeauftragten ausschließlich nach dem hierfür geltenden Spezialgesetz richten.

Zu Teil 4 Institutionelle Absicherung, Förderung und Qualität:

Zu § 17 (Institutionelle Absicherung und Bestandssicherung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 sichert den Bestand der in den Teilen 2 und 3 geregelten landesweiten Strukturen. Sie bilden den institutionellen Kern für die dauerhafte Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Demokratieförderung und der Förderung des zivil- und bürgerschaftlichen Engagements. Die Anknüpfung an eine gesetzliche begründete Verantwortung trägt den unterschiedlichen Rechts- und Trägerformen Rechnung; eine neue Verantwortungs- oder Finanzierungszuweisung für nichtstaatliche Träger wird nicht begründet.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ergänzt die institutionelle Bestandssicherung um eine funktionale Absicherung, die eine abstrakte Gewährleistung der erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen einschließt. Sie greift nur ein, soweit das Land hierfür gesetzlich verantwortlich ist. Maßstab ist nicht eine optimale oder zahlenmäßig festgelegte Ausstattung, sondern der Bedarf, der sich aus Art und Umfang der gesetzlichen Aufgaben sowie aus der Organisationsform ergibt.

Der Haushaltsvorbehalt wahrt das Budgetrecht des Landtages. Die Vorschrift legt weder Planstellen noch konkrete Mittelansätze fest und nimmt Haushaltsentscheidungen nicht vorweg. Sie verpflichtet die zuständigen obersten Landesbehörden jedoch, den für eine funktionsfähige Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Bedarf zu ermitteln und ihn bei der Haushaltsaufstellung angemessen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 erfasst nur durch das Land veranlasste Maßnahmen. Er schützt nicht eine bestimmte Organisationsform als Selbstzweck, sondern die kontinuierliche und gleichwertige Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben. Auflösung, Zusammenlegung und wesentliche Aufgabenverlagerung bleiben daher dem Gesetzgeber vorbehalten. Eine exekutive Änderung scheidet aus.

Zu § 18 (Förderung von Maßnahmen Dritter):

§ 18 schafft den gesetzlichen Rahmen für die Förderung von Maßnahmen Dritter, die den Zielen dieses Gesetzes dienen. Die Vorschrift verbindet die haushaltsrechtliche Förderbefugnis mit einem offenen Katalog an förderfähiger Handlungsfelder, einem weit gefassten Kreis möglicher Zuwendungsempfänger und verfahrensbezogener Anforderungen an die Förderentscheidung.

Maßnahmen aus der Mitte der Gesellschaft können demokratische und menschenrechtsorientierte Einstellungen, gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement stärken sowie demokratiefeindliche Tendenzen entgegenwirken. Staat und Zivilgesellschaft wirken dabei kooperativ, bleiben aber jeweils eigenständig. Eine starke und lebendige Zivilgesellschaft ist für den gesellschaftlichen Zusammenhalt bedeutsam; ihre Organisationen können insbesondere auch Zielgruppen erreichen, die staatliche Institutionen mit Zurückhaltung oder geringem Vertrauen begegnen.

Viele zivilgesellschaftlichen Angebote beruhen auf ehrenamtlichem Engagement und werden gemeinwohlorientiert, niedrigschwellig oder unentgeltlich erbracht. Eigene Einnahmen reichen deshalb häufig nicht aus, um fachlich erforderliche Angebote dauerhaft oder mit größerer Reichweite vorzuhalten. Daraus folgt aber weder zwingend eine allgemeine Förderbedürftigkeit noch ein Förderanspruch.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 ermächtigt das Land, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Maßnahmen Dritter zu fördern, die einen hinreichend konkreten Bezug zu den Zielen des § 1 aufweisen. Die inhaltliche Ausrichtung und Schwerpunktsetzung liegen im Rahmen der gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Vorlagen in der Verantwortung der jeweils zuständigen Ressorts. Satz 2 stellt sicher, dass die Förderung durch Landesmittel als Zuwendung nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften erfolgt. Satz 3 bestimmt, dass bei Bundesmitteln die Förderung zusätzlich unter vorrangiger Beachtung der einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 benennt nicht abschließend die zentralen Förderbereiche. Die Bereiche Demokratieförderung, politische Bildung, Demokratiebildung, Extremismusprävention und bürgerschaftliche Engagement knüpfen an die Begriffsbestimmungen des § 2 an. Erinnerungskultur, Antisemitismusprävention, gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe sowie Beratungsangebote können je nach Zielrichtung mehrere dieser Bereiche zugleich berühren. Die Nennung konkreter Beratungsangebote verdeutlicht insbesondere die Förderfähigkeit von Betroffenen-, Ausstiegs-, Distanzierungs- sowie sozialraum- und gemeinwesenorientierte Beratung. Der Katalog bleibt wegen der hohen Entwicklungsdynamik des Handlungsfeldes offen. Die Öffnung für zeitlich befristete Modellansätze ermöglicht es, innovative Reaktionen zunächst zu erproben und fachlich auszuwerten. Satz 3 stellt klar, dass an der

Förderung der explizit genannten Maßnahmen ein erhebliches Landesinteresse im Sinne von § 23 LHO besteht.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 fasst den Kreis möglicher Zuwendungsempfänger bewusst weit. Die rechtliche und tatsächliche Unabhängigkeit von politischen Parteien stellt klar, dass die Förderung nach dieser Vorschrift der eigenständigen Zivilgesellschaft und nicht der Parteienfinanzierung dient.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 konkretisiert die Anforderungen an die Förderentscheidung. Fördergegenstände und Zuwendungsempfänger sind anhand sachbezogener, transparenter, nachvollziehbarer und diskriminierungsfreier Kriterien auszuwählen. Diese Klarstellung stärkt das Vertrauen in das Förderverfahren. Satz 2 stellt klar, dass die Grundsätze des § 3 auch bei der Ausgestaltung und Durchführung geförderter Maßnahmen zu beachten sind.

Zu § 19 (Fördervoraussetzungen):

§ 19 konkretisiert die Voraussetzungen nach § 18. Die Vorschrift stellt sicher, dass öffentliche Mittel zweckentsprechend, verfassungskonform und ohne Einflussnahme auf den Wettbewerb der politischen Parteien eingesetzt werden. Die Fördervoraussetzungen sind zusammen mit den Grundsätzen des § 3 sowie den haushaltsrechtlichen Vorgaben anzuwenden; ein Anspruch auf Förderung wird nicht begründet.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 knüpft die Förderung an die Gewähr einer verfassungs- und gesetzeskonformen Durchführung der konkreten Maßnahme. Die Formulierung „Gewähr dafür bietet“ verlangt eine auf den Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung bezogene Prognose. Nach den im jeweiligen Einzelfall erkennbaren Umständen muss mit hinreichender Sicherheit zu erwarten sein, dass die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger die Maßnahme während des gesamten Bewilligungszeitraums in Übereinstimmung mit den Grundsätzen dieses Gesetzes durchführen wird.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass Fördermittel nicht unmittelbar oder mittelbar zur Unterstützung politischer Parteien, ihrer Wahlwerbung oder sonstiger parteipolitischer Zwecke eingesetzt werden dürfen. Die Vorschrift schließt jedoch nicht aus, politische Parteien bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter sachbezogen in Maßnahmen der politischen Bildung einzubeziehen. Parteipolitische Bezüge sind politischer Bildung nicht wesensfremd; eine vollständige Trennung politischer Bildungsarbeit von den am politischen Willensbildungsprozess beteiligten Parteien wäre weder erforderlich noch sachgerecht.

Voraussetzung ist nach Satz 2, dass die Zusammenarbeit sachbezogen erfolgt und das Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb aus Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG gewahrt bleibt. Die Regelung trägt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, wonach aus diesem für staatliche Stellen das Gebot parteipolitischer Neutralität folgt (BverfG, Urteil vom 27. Februar 2018 – 2 BvE 1/16 –, BverfGE 148, 11, Rn. 42 ff.).

Zu § 20 (Förderperiode und Nachhaltigkeit):

§ 20 ergänzt die §§ 18 und 19 um Vorgaben zur zeitlichen und verfahrensmäßigen Ausgestaltung der Förderung. Die Vorschrift soll eine wirksame und kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung ermöglichen, die Planungssicherheit erhöhen, Fachwissen erhalten und den Verwaltungsaufwand begrenzen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 verlangt eine grundsätzlich am jeweiligen Förderzweck und an der konkreten Maßnahme ausgerichtete Bemessung des Bewilligungszeitraums. Für auf Dauer angelegte Aufgaben

kann eine mehrjährige Förderung erforderlich sein, damit Zuwendungsempfänger Personal verlässlich einsetzen, Projekte fachlich aufbauen und Kooperationen verfestigt werden können. Mehrjährige Förderungen, die das Land zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, dürfen nur bewilligt werden, wenn und soweit der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Vermeidung von Finanzierungslücken bei Förderprogrammen, deren Zweck eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung erfordert. Kurzfristige oder erst nach Ablauf des bisherigen Bewilligungszeitraums getroffene Entscheidungen können insbesondere die Weiterbeschäftigung fachlich qualifizierten Personals, die Aufrechterhaltung notwendiger Räume und die Fortführung gewachsener Beratungs- und Kooperationsstrukturen gefährden. Die Geförderten erhalten häufig erst nach Abschluss des Haushaltsverfahrens Kenntnis, ob die Möglichkeit der Fortsetzung auch für das kommende Haushaltsjahr besteht.

Die zuständigen obersten Landesbehörden sollen deshalb den voraussichtlichen Bedarf an Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen für überjährige Bewilligungen bereits in ihren Haushaltsvoranschlägen berücksichtigen. Die Entscheidungen über deren Veranschlagung bleibt dem Haushaltsverfahren und dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten. Soweit die erforderlichen Ermächtigungen zur Verfügung stehen, sollen Entscheidungen über eine – bis zum Abschluss des Haushaltsverfahrens des kommenden Haushalts – befristete Fortsetzungsförderung möglichst vor Ablauf des bestehenden Bewilligungszeitraum getroffen werden. Der Begriff „der mit der Förderung verfolgte Zweck“ ist weit zu verstehen. Er umfasst auch Fälle, in denen ein bereits gefördertes Projekt weiterentwickelt wird.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 verpflichtet die zuständigen obersten Landesbehörden zu einer sachgerechten und wirtschaftlichen Verfahrensgestaltung. Verlässliche Verfahrensabläufe erleichtern die Personalplanung, den nachhaltigen Aufbau von Projekten und die Fortführung fachlicher Netzwerke und Kooperationen.

Zu § 21 (Qualitätssicherung, Beteiligung und Evaluation der Förderpraxis):

Zu Absatz 1:

Die allgemeinen Fördervoraussetzungen ergeben sich aus der Landeshaushaltsordnung, den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie aus der jeweiligen Förderrichtlinie. Absatz 1 ergänzt sie um programmspezifische Anforderungen, damit Fördermittel sinnvoll, wirksam und verantwortungsvoll eingesetzt werden. Förderprojekte sollen nachvollziehbar darlegen, welche Ziele sie bei welcher Zielgruppe erreichen wollen und wie die Maßnahme zu den Zielen des Gesetzes beiträgt. Die Wirkungserfassung soll erfolgreiche Ansätze erkennen helfen; ein garantierter Erfolg oder ein strenger Kausalitätsnachweis wird nicht verlangt. Der Verwendungsnachweis dokumentiert die zweckentsprechende Mittelverwendung. Umfang und Tiefe der Anforderungen sind förderangemessen festzulegen.

Zu Absatz 2:

Die Beteiligung nach Absatz 2 soll die Förderprogramme praxisnah, wirksam und gesellschaftlich ausgewogen weiterentwickeln. Zivilgesellschaftliche Träger kennen die Zielgruppen und praktische Herausforderungen, Kommunen die örtlichen Bedürfnisse; Wissenschaft und Vertreterinnen und Vertreter betroffener Gruppen bringen fachliche Erkenntnisse und Erfahrungen ein. Die Beteiligung hat einen beratenden Zweck. Sie begründet weder einen Anspruch einzelner Akteure auf Beteiligung noch ein Mitentscheidungsrecht. Die abschließende Entscheidung und Verantwortung verbleiben bei den zuständigen obersten Landesbehörden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 ermöglicht gemeinsame fachliche Standards und geeignete Indikatoren für vergleichbare Förderbereiche. Sie erleichtern eine Bewertung nach ähnlichen Kriterien, die Weiterentwicklung erfolgreicher Ansätze und einen gezielten Mitteleinsatz. Monitoring und Evaluation sollen anonymisierte und aggregierte Daten nutzen; im Übrigen gelten insbesondere Zweckbindung und Datenminimierung.

Zu Teil 5 (Diskriminierungsschutz):

Zu § 22 (Antidiskriminierungsverbände als förderungsfähige Institutionen der Demokratieförderung):

Die Vorschrift schafft ein Anerkennungsverfahren für Antidiskriminierungsverbände. Die Anerkennung dient einer verlässlichen und transparenten Bestimmung derjenigen Verbände, die wegen ihrer auf Dauer angelegten, fachlich geeigneten und unabhängigen Tätigkeit als Institutionen der Demokratieförderung förderungsfähig sind. Sie ist zugleich Anknüpfungspunkt für die in § 23 vorgesehene Verbandsklage. Die Regelung orientiert sich hinsichtlich der grundlegenden Anforderungen an Antidiskriminierungsverbände an § 23 Abs. 1 AGG und entwickelt diese mit Blick auf die institutionelle Förderung und die Wahrnehmung einer objektiven Kontrollfunktion fort.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass zivilgesellschaftliche Antidiskriminierungsarbeit Teil der Demokratieförderung ist. Diskriminierung kann gleichberechtigte gesellschaftliche und politische Teilhabe beeinträchtigen und das Vertrauen Betroffener in staatliche Institutionen schwächen. Antidiskriminierungsverbände wirken dem durch Prävention, Beratung, Begleitung und Unterstützung entgegen. Die Anerkennung dieser Tätigkeit als Demokratieförderung trägt zugleich dem Umstand Rechnung, dass die tatsächliche Wirksamkeit grund- und menschenrechtlicher Benachteiligungsverbote auch davon abhängt, ob Betroffene ihre Rechte kennen und praktisch wahrnehmen können.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt abschließend die materiellen Voraussetzungen der Anerkennung. Die Anerkennungsentscheidung ist von der Förderentscheidung zu unterscheiden. Sie bestätigt die grundsätzliche Förderfähigkeit als Institution der Demokratieförderung, nimmt aber weder die Prüfung der Voraussetzungen einer konkreten Förderung noch die haushaltsrechtliche Entscheidung vorweg.

Nummer 1 ist an § 23 Abs. 1 Satz 1 AGG angelehnt. Durch den Ausschluss gewerbsmäßiger und lediglich vorübergehender Tätigkeiten wird sichergestellt, dass die Anerkennung nur solchen Verbänden zugutekommt, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet und auf eine gewisse Dauer angelegt ist.

Nummer 2 verlangt eine hinreichend bestimmte satzungsmäßige Verankerung der Antidiskriminierungsarbeit. Der Katalog der Benachteiligungsgründe entspricht den in § 1 AGG genannten Merkmalen; die ausdrückliche Einbeziehung der geschlechtlichen Identität dient der Klarstellung. Die Verhinderung oder Beseitigung von Benachteiligungen muss nicht der ausschließliche Satzungszweck sein, sie muss aber zu den prägenden Aufgaben des Verbandes gehören.

Nach Nummer 3 muss der Verband aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, den Satzungszweck tatsächlich, fachlich geeignet und unabhängig wahrzunehmen. Erforderlich ist eine zukunftsbezogene Prognose auf tragfähiger Tatsachengrundlage. Maßgeblich sind insbesondere Art, Umfang und Kontinuität der bisherigen Tätigkeit, die fachliche Qualität der Aufgabenerfüllung, der sachgerechte Umgang mit Interessenkonflikten sowie eine unabhängige Aufgabenwahrnehmung. Bei neu gegründeten Verbänden können an die Stelle einer längeren eigenen Tätigkeit insbesondere die nachgewiesene Erfahrung der verantwortlichen Personen und ein belastbares Tätigkeitskonzept treten.

Nummer 4 sichert die Bindung der anerkannten Verbände an die Menschenwürde, die Grund- und Menschenrechte und die freiheitlich demokratische Grundordnung. Auch insoweit ist eine auf konkrete und zurechenbare Tatsachen gestützte Prognose erforderlich.

Nummer 5 stellt sicher, dass die Anerkennung nur erfolgt, wenn der Verband nach seiner organisatorischen, personellen und fachlichen Ausstattung zur qualifizierten Beratung, Begleitung oder

Unterstützung Betroffener in der Lage ist. Dabei sind die Größe und Tätigkeitsbereich des Verbandes zu berücksichtigen. Verlangt werden keine bestimmten Mindeststrukturen; erforderlich sind jedoch nachvollziehbare Zuständigkeit und hinreichend qualifiziertes Personal oder entsprechend ehrenamtlich Tätige. Die Anforderungen dürfen insbesondere bei neu gegründeten Verbänden nicht überspannt werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt Zuständigkeit und wesentliche Handlungsformen des Anerkennungsverfahrens. Die Anerkennung erfolgt nur auf Antrag. Eine Befristung oder der Erlass von Nebenbestimmungen kommt insbesondere in Betracht, wenn hierdurch die fortdauernde Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen sichergestellt oder z. B. bei neu gegründeten Verbänden in angemessenen Abständen geprüft werden soll. Entfallen Anerkennungsvoraussetzungen oder stellt sich heraus, dass sie bereits im Zeitpunkt der Anerkennung nicht vorlagen, ist unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Anforderungen über die Aufhebung der Anerkennung zu entscheiden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine Verordnungsermächtigung zur näheren Ausgestaltung des Anerkennungsverfahrens. Regelungsfähig sind insbesondere die beizubringenden Nachweise, die Dauer einer Befristung, Mitteilungs- und Nachweispflichten bei wesentlichen Änderungen sowie Form und Umfang der Veröffentlichung anerkannter Verbände. Die Veröffentlichung schafft Transparenz über den Kreis der anerkannten und damit dem Grunde nach förderungsfähigen Institutionen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt klar, dass die Anerkennung weder einen Anspruch auf erstmalige Förderung noch auf deren Fortführung vermittelt. Sie ersetzt insbesondere nicht die Prüfung der Förderziele und der Förderwürdigkeit der konkreten Maßnahme.

Zu § 23 (Antidiskriminierungsrechtliche Verbandsklage):

Artikel 3 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung verbietet ebenso wie Artikel 3 Abs. 3 GG die Benachteiligung oder Bevorzugung einer natürlichen Person wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen; zudem darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Nach Artikel 3 Abs. 1 GG gilt grundsätzlich: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Gleichwohl kann es beispielsweise aufgrund fehlender Kenntnisse von (Klage-)Rechten, von Befürchtungen vor weiteren Nachteilen oder von Kostenrisiken Defizite im Hinblick auf die Durchsetzung von Benachteiligungsverboten geben. Diesen wird mit der Einführung der (öffentlich-rechtlichen) antidiskriminierungsrechtlichen Verbandsklage begegnet, indem strukturelle Benachteiligungen gerichtlich feststellbar werden. Mit der Verbandsklage werden nicht (subjektive) Rechte Einzelner geltend gemacht, sondern anerkannte Antidiskriminierungsverbände werden ermächtigt, strukturelle Benachteiligungen gerichtlich feststellen zu lassen. Es ist ein objektives Beanstandungsverfahren, das dazu dient, den Benachteiligungsverboten in der Rechtswirklichkeit zur Durchsetzung zu verhelfen.

Die Kompetenz zur Einführung der antidiskriminierungsrechtlichen Feststellungsklage folgt aus dem „Soweit“-Vorbehalt des § 42 Abs. 2 VwGO bzw. § 54 Abs. 1 Satz 2 SGG bzw. § 40 Abs. 2 FGO (vgl. BverfG, Beschluss vom 11. Oktober 1966 – 2 BvL 15/64 –).

Die Einführung der antidiskriminierungsrechtlichen Verbandsklage kann zur Entlastung der Gerichte beitragen, indem Fragen struktureller Benachteiligung in diesen Verfahren geklärt werden können. Zwar geht von dem gerichtlichen Feststellungsurteil keine unmittelbare Bindungswirkung für andere Verfahren aus, gleichwohl haben die Behörden eine entsprechende Rechtsprechung aufgrund der Bindung an Recht und Gesetz zu berücksichtigen (Artikel 20 Abs. 3 GG).

Zu Absatz 1:

Klageberechtigt sind nur anerkannte Antidiskriminierungsverbände nach § 22. Die Rechtsverfolgung im Wege einer Verbandsklage wird voraussichtlich vor allem in Betracht kommen, um eine mit den Vorschriften des Gesetzes in Einklang stehende Verwaltungspraxis herbeizuführen. Der Anwendungsbereich der Verbandsklage ist deshalb auf die Feststellungsklage beschränkt. Mit der Verbandsklage können anerkannte Antidiskriminierungsverbände nicht unmittelbar in öffentlich-rechtliches Verwaltungshandeln eingreifen, das Einzelne betrifft.

Der Anwendungsbereich der Verbandsklage beschränkt sich auf strukturelle Benachteiligungen, d. h. auf Benachteiligungen, die über den Einzelfall hinausgehen und Fragen betreffen, die sich regelmäßig stellen, beispielsweise weil Verwaltungshandeln auf Grundlage einer benachteiligenden Verwaltungsvorschrift oder einer sonstigen benachteiligenden innerbehördlichen Vorgabe beruht, weil benachteiligende Praktiken existieren, die anhand einer Vielzahl ähnlich gelagerter Einzelfälle dokumentierbar sind, oder weil statistische Daten (z. B. zu Schul- und Berufsabschlüssen, zur Inanspruchnahme staatlicher Leistungen oder zu Orten behördlicher Maßnahmen) eine Benachteiligung belegen. Die Verbandsklage eines anerkannten Antidiskriminierungsverbandes ist dabei zulässig, wenn zumindest die Möglichkeit einer strukturellen Benachteiligung im vorgenannten Sinne aufgezeigt wird, da sich hierauf der Anwendungsbereich der Verbandsklage beschränkt. Über den anlassgebenden Einzelfall hinaus genügen hierfür belastbare Anhaltspunkte im vorgenannten Sinn. Dass die Benachteiligung strukturelle Bedeutung haben muss, ist zudem tatbestandliche Voraussetzung für die Begründetheit der antidiskriminierungsrechtlichen Verbandsklage.

Die antidiskriminierungsrechtliche Verbandsklage bezieht sich auf strukturelle Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts einschließlich der geschlechtlichen Identität, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität. Hiermit werden bewusst die in § 1 AGG genannten Benachteiligungsmerkmale übernommen. Lediglich das Merkmal „Geschlecht“ wird ausdrücklich um den Zusatz „einschließlich der geschlechtlichen Identität“ ergänzt. Hierdurch soll klargestellt werden, dass der Schutz vor Benachteiligungen auch die geschlechtliche Identität umfasst.

Die geltend gemachte Benachteiligung muss sich auf öffentlich-rechtliches Verwaltungshandeln einer niedersächsischen Landesbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle des Landes beziehen. Hierzu zählt auch die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit von Gerichten und Staatsanwaltschaften. Öffentliche Stellen der Kommunen werden durch die Regelung nicht erfasst.

Durch die Einführung der Verbandsklage werden die Rechtswegzuständigkeiten nicht berührt, weswegen in Absatz 1 klargestellt wird, dass sich die Zuständigkeit der Gerichte, aber auch das sonstige Verfahrensrecht nach dem im jeweiligen Verfahren einschlägigen Prozessrecht richtet.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt die unmittelbare Benachteiligung in Anlehnung an § 3 Abs. 1 AGG und § 4 Abs. 1 Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG Berlin). Eine unmittelbare Benachteiligung setzt eine weniger günstige Behandlung voraus, die wegen eines Merkmals oder mehrerer in Absatz 1 genannten Merkmale erfolgt und nicht nach Absatz 4 gerechtfertigt ist. Der Begriff der Behandlung ist weit zu verstehen. Erfasst werden rechtliche und tatsächliche Maßnahmen, Verfahrensgestaltungen und Entscheidungen sowie ein Unterlassen, wenn eine Handlungspflicht besteht oder in vergleichbarer Lage üblicherweise gehandelt wird.

Ob eine Behandlung weniger günstig ist, ist aufgrund eines objektiven Vergleichs zu bestimmen. Zu vergleichen ist die betroffene Person mit einer anderen Person, bei der das maßgebliche Merkmal nicht vorliegt, die sich im Übrigen aber in einer vergleichbaren Situation befindet. Vergleichbar sind Situationen, die hinsichtlich der für das konkrete Verwaltungshandeln wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Umstände übereinstimmen; eine vollständige Identität aller Umstände ist nicht erforderlich. Der Vergleich kann gegenwärtig, vergangenheitsbezogen oder hypothetisch erfolgen. Daher ist es nicht erforderlich, dass eine reale Vergleichsperson vorhanden ist. Maßgeblich ist, wie eine andere Person in der vergleichbaren Situation behandelt wird, behandelt worden ist oder behandelt worden wäre.

Das Merkmal „wegen“ verlangt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Benachteiligungsgrund und der weniger günstigen Behandlung. Es genügt, wenn ein Merkmal im Sinne des Absatzes 1 die Behandlung wesentlich mit beeinflusst hat. Auf eine Benachteiligungsabsicht, ein

Verschulden oder das Bewusstsein, diskriminierend zu handeln, kommt es nicht an. Allgemeine nachteilige Maßnahmen, die sämtliche Personen gleichermaßen treffen, begründen demgegenüber für sich keine unmittelbare Benachteiligung.

Durch die Verwendung des Plurals „natürliche Personen“ wird der strukturbezogene Charakter der Verbandsklage hervorgehoben. Gegenstand des Verfahrens ist nicht die Kompensation einer individuellen Rechtsverletzung, sondern die Feststellung einer über den Einzelfall hinaus bedeutsamen benachteiligenden Regelung oder Verwaltungspraxis. Die strukturelle Bedeutung kann sich insbesondere daraus ergeben, dass gleichartige Entscheidungen wiederholt getroffen werden, eine allgemeine Verwaltungsvorschrift oder ein standardisiertes Verfahren zugrunde liegt oder eine Wiederholungsgefahr für einen bestimmbar Personenkreis besteht.

Satz 2 übernimmt die Wertung des § 3 Abs. 1 Satz 2 AGG. Eine ungünstigere Behandlung einer Frau wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft ist eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts. Damit wird klargestellt, dass insoweit weder auf eine geschlechtsneutral formulierte Ursache ausgewichen noch eine tatsächlich vergleichbare männliche Person nachgewiesen werden muss. Erfasst sind insbesondere nachteilige Entscheidungen, die an eine bestehende oder zu erwartende Schwangerschaft, an mutterschutzrechtliche Beschäftigungsverbote oder an die unmittelbaren Folgen von Schwangerschaft und Mutterschaft anknüpfen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt die mittelbare Benachteiligung in Anlehnung an § 3 Abs. 2 AGG und § 4 Abs. 2 LADG Berlin. Erfasst werden dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren, die nicht ausdrücklich an eines der in Absatz 1 genannten Merkmale anknüpfen, sich tatsächlich oder ihrer typischen Wirkungsweise nach aber für Personen mit einem solchen Merkmal in besonderer Weise nachteilig auswirken können. Die Vorschrift richtet den Blick damit nicht auf die Formulierung, sondern auf die Wirkung des Verwaltungshandelns.

Eine solche Benachteiligung liegt vor, wenn Angehörige einer durch Absatz 1 geschützten Personengruppe von der Vorschrift, dem Kriterium oder dem Verfahren typischerweise häufiger oder schwerer nachteilig betroffen sein können als andere Personen. Erforderlich ist ein nachvollziehbarer gruppenbezogener Zusammenhang zwischen dem scheinbar neutralen Maßstab und dem Merkmal. Die besondere Benachteiligungswirkung kann sich aus allgemein zugänglichen Erkenntnissen, wissenschaftlichen Untersuchungen oder der offenkundigen Wirkweise der Regelung ergeben.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen und knüpft an die gleichheitsrechtliche Prüfung nach Artikel 3 GG und Artikel 3 der Niedersächsischen Verfassung an. Ein hinreichend sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Ungleichbehandlung einen legitimen Zweck dient und zu dessen Erreichung geeignet, erforderlich und angemessen ist. Die Anforderungen an die Rechtfertigung richten sich nach den Umständen des Einzelfalls. An die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung im Sinne von § 23 Abs. 1 werden wegen des Gewichts einer solchen (strukturellen) Benachteiligung und der in Artikel 3 Abs. 3 GG zum Ausdruck kommenden Bedeutung des Gleichheitsgebots besonders hohe Anforderungen gestellt (vgl. BverfGE 75, 40-78, Rn. 95). Rein pauschale oder bloße Zweckmäßigkeitserwägungen genügen für eine Rechtfertigung grundsätzlich nicht.

Satz 2 stellt klar, dass positive Maßnahmen keine unzulässige Benachteiligung darstellen, wenn sie darauf gerichtet sind, bestehende Nachteile strukturell benachteiligter Personen zu verhindern, zu beseitigen, zu mildern oder auszugleichen. Die Regelung lehnt sich an § 5 AGG und § 5 Abs. 2 LADG Berlin an. Sie darf insbesondere keinen automatisch unbedingten Vorrang einer Personengruppe ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls begründen. Erfasst werden sowohl vorbeugende als auch ausgleichende Maßnahmen.

Zu Absatz 5:

Die Regelung stellt sicher, dass Verbandsklagerechte nach anderen Gesetzen, wie z. B. § 13 NBGG, durch § 23 nicht eingeschränkt werden.

Zu Teil 6 (Bericht, Evaluation und Inkrafttreten)

Zu § 24 Evaluation:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 verpflichtet die Landesregierung, spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dessen Wirkung und Praktikabilität zu überprüfen und dem Landtag über das Ergebnis zu berichten. Die Überprüfung soll Aufschluss darüber geben, inwieweit die Ziele des Gesetzes erreicht worden sind, welche beabsichtigten und unbeabsichtigten Wirkungen eingetreten sind und welche Erfahrungen bei der Umsetzung gewonnen wurden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt die Gegenstände, die bei der Evaluation jedenfalls zu berücksichtigen sind; die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu Artikel 2 Niedersächsisches Gesetz zur Stärkung der Landeszentrale für politische Bildung:

Die gesetzliche Verankerung „zur Stärkung der Landeszentrale“ hebt das Ziel der organisationalen Resilienz hervor. Die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung (NLpB) wurde im Geschäftsbereich des MWK mit Beschluss des Landtages vom 14. April 2016 („Demokratie braucht politische Bildung“ – Eine neue Landeszentrale für Politische Bildung für Niedersachsen, LT-Drs. 17/5565) folgend - mit Kabinettsbeschluss vom 20. Juni 2016 errichtet. Zur Konkretisierung von Organisation und Aufgaben erfolgten entsprechende Erlassregelungen durch das MWK, letztmalig mit Runderlass in seiner Fassung vom 4. November 2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 529) – VORIS 22700. Hierin wurde geregelt, dass es zur Sicherstellung der politischen Ausgewogenheit und der Wirksamkeit der Arbeit der Landeszentrale ein Fachkuratorium gibt. Mit Errichtungen des Fachkuratoriums erfolgte eine konzeptionelle und operative Stärkung der Gremienstruktur, auf deren Grundlage eine gesetzliche Verankerung als geeignet bewertet wird. Eine Überparteilichkeit und eine Einbindung von Sachverstand im Feld zur Arbeit der Landeszentrale ist hiermit sichergestellt.

Zu § 1 (Rechtlicher Stellung):

Die NLpB ist gem. o. g. Erlasses als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts eine organisatorisch eigenständige Einheit, jedoch nicht Träger von Rechten und Pflichten. Bei einer nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts bleibt auch die politische Steuerbarkeit voll erhalten. Der Träger kann somit ohne Einschränkungen Weisungen erteilen, Entscheidungen vorgeben und organisatorisch eingreifen. Diese enge Bindung birgt jedoch Risiken, etwa wenn einseitig politisch unerwünschte oder sachlich unpassende Entscheidungen vorgegeben werden. Um ein möglichst unabhängiges Handeln und politisch neutrale Entscheidungen sicherzustellen, wird daher (ergänzend zur starken Stellung des Fachkuratoriums) eine Teilrechtsfähigkeit vorgesehen. Sie dient einer organisationalen Stärkung der Unabhängigkeit und Überparteilichkeit der NLpB, die damit in Bezug auf den Inhalt der politischen Bildungsarbeit keinen fachlichen Weisungen, sondern lediglich gesetzlichen Vorlagen unterliegt.

Die Ressortzuordnung der NLpB verbleibt weiterhin beim MWK. Dem MWK obliegt die Rechtsaufsicht über die NLpB. Im Innenverhältnis steht die NLpB auf einer verlässlichen Grundlage und steigert im gleichen Zug ihre politische Unabhängigkeit.

Aus der Tatsache, dass die NLpB als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts künftig eigenverantwortlich wirtschaftlich handeln kann, ergibt sich das Erfordernis, notwendige Mittel auszuweisen, um sie der NLpB zuwenden zu können.

Zu § 2 (Aufgaben):

Die Regelung bleibt, bis auf wenige redaktionelle Anpassungen unverändert entsprechend dem bisherigen Erlass.

Zu § 3 (Leitung):

Die unbefristete Bestellung der Leitung durch die Ministerin oder den Minister für Wissenschaft und Kultur erfolgt im Einvernehmen mit dem Fachkuratorium. Dies trägt dem Erfordernis Rechnung, dass die Auswahl im Vorfeld unter Berücksichtigung der einschlägigen personalrechtlichen und -wirtschaftlichen Erfordernisse der NLpB zu erfolgen hat.

Die Regelung stellt sicher, dass die Besetzung der Leitung unter Einbindung der fachlichen Expertise des Fachkuratoriums erfolgt. Zugleich wird klargestellt, dass die Leitung in einem Dienstverhältnis zur NLpB steht. Damit wird eine organisatorische Zuordnung zur NLpB gewährleistet und der Trennung zwischen staatlicher Aufsicht und operativer Wahrnehmung der Aufgaben Rechnung getragen.

Zu § 4 (Fachkuratorium):

Die Zusammensetzung des Kuratoriums entspricht der bisherigen Regelung im Erlass.

Zu § 5 (Haushalt und Rechnungsprüfung):

Die Landeshaushaltsordnung (LHO) findet gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 1 LHO Anwendung und gilt hinsichtlich der §§ 106 bis 110 LHO, die §§ 1 bis 87 LHO gelten entsprechend.

Zu § 6 (Personal und Mittel):

Im Zuge des Haushaltsplanung 2026 hat der Gesetzgeber auch beschlossen, zur strukturellen Weiterentwicklung und inhaltlichen Stärkung der NLpB ab 2026 sicherzustellen, dass die Finanzierung der Beschäftigungsmöglichkeiten von 17 VZE nicht unterschritten wird. Diese Personalstärke gilt es – auch vor der Idee folgend, die Landeszentrale für Politische Bildung als Fach- und Netzwerkstelle für politische Beteiligung, insbesondere bei der politischen Medienkompetenz zu stärken – als Mindestmaß zu sichern.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass die NLpB im Zuge ihrer organisatorischen Verselbstständigung befugt ist, eigenes Personal zu beschäftigen und hierzu Arbeitsverträge abzuschließen. Damit wird die personelle Eigenständigkeit der NLpB begründet.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die dienstrechtliche Zuständigkeit innerhalb der NLpB. Die Direktorin oder der Direktor nimmt die Arbeitgeberfunktionen gegenüber den Beschäftigten wahr und übt die dienstrechtlichen Befugnisse aus. Dies entspricht der Leitungsstruktur der Einrichtung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält die gesetzliche Überleitung der Arbeitsverhältnisse der bislang im Dienst des Landes stehenden und für die Aufgabenbereiche der NLpB tätigen Beschäftigten auf die NLpB. Es wird bestimmt, dass diese Arbeitsverhältnisse mit Inkrafttreten des Gesetzes kraft Gesetzes und mit allen Rechten und Pflichten auf die NLpB übergehen. Eines gesonderten Übertragungsakts oder einer Vertragsänderung bedarf es nicht. Die NLpB verpflichtet sich zur Weiterbeschäftigung der übergegangenen Beschäftigten. Damit wird klargestellt, dass der gesetzlich angeordnete Arbeitgeberwechsel nicht zu Nachteilen für die betroffenen Beschäftigten führen soll und die Kontinuität der Aufgabenerfüllung gewährleistet bleibt. Die NLpB tritt damit in sämtliche Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen ein.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 verpflichtet das Land, die betroffenen Beschäftigten über den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse zu unterrichten. Die Unterrichtung umfasst insbesondere Hinweise auf das bestehende Widerspruchsrecht sowie die maßgebliche Frist. Die Regelung dient der Transparenz des Übergangsverfahrens und trägt dem Informationsinteresse der Beschäftigten Rechnung.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 räumt den betroffenen Beschäftigten ein Widerspruchsrecht gegen den Übergang ihres Arbeitsverhältnisses ein. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung zu erklären. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs findet kein Übergang des Arbeitsverhältnisses auf die NLpB statt. Das Arbeitsverhältnis besteht in diesem Fall mit dem Land fort. Die nähere Ausgestaltung der arbeitsorganisatorischen Folgen eines Widerspruchs bleibt den allgemeinen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen vorbehalten. Zudem wird klargestellt, dass die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte fortbestehen. Damit wird dem Schutz bestehender Beschäftigungsbedingungen Rechnung getragen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 stellt sicher, dass die beim Land erworbenen arbeitsvertraglichen und tariflichen Rechte der Beschäftigten durch den Übergang unberührt bleiben. Es wird gewährleistet, dass für die Beschäftigten und Auszubildenden der NLpB die im öffentlichen Dienst des Landes geltenden tarifvertraglichen und sonstigen Bestimmungen weiterhin entsprechend Anwendung finden. Hierdurch wird die Kontinuität der Arbeitsbedingungen gewährleistet und eine Gleichbehandlung mit den Beschäftigten des Landes sichergestellt.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 betrifft die Sicherung der Ansprüche auf zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Die NLpB wird verpflichtet, die Voraussetzungen für eine Beteiligung an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Dies dient der Wahrung der bestehenden Versorgungsansprüche der Beschäftigten.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 regelt den weiteren Einsatz derjenigen Beschäftigten, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses widersprochen haben. Diese verbleiben zwar im Dienst des Landes, können jedoch weiterhin zur Wahrnehmung der Aufgaben der NLpB eingesetzt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Aufgabenerfüllung der NLpB auch in diesen Fällen ohne Unterbrechung fortgeführt werden kann.

Zu Artikel 3 Änderung des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes:

Zu § 8 (Berücksichtigungsfähige Bildungsmaßnahmen):

Zu Absatz 2:

Mit der Neufassung des Absatzes 2 wird die bisherige Begrenzung der Anrechnung bestimmter aus Bundesmitteln oder Mitteln von Bundesanstalten geförderter Bildungsmaßnahmen auf 35 vom Hundert aufgehoben. Gleichzeitig wird klargestellt, dass für diese Maßnahmen der erhöhende Faktor nach Absatz 3 Satz 2 in Einrichtungen auf kommunaler Ebene und Landeseinrichtungen nicht angewendet werden kann. Damit wird die bisherige Systematik der besonderen Berücksichtigung dieser Bildungsmaßnahmen mit dem Ziel einer Aufwertung neu gefasst.

Zu Absatz 3:

Der mögliche erhöhende Faktor für Bildungsmaßnahmen, die besonderen gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechen, von bisher 1,5 bis 3,5 auf 1,5 bis 5,0 angehoben. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, die besondere gesellschaftliche Bedeutung entsprechender Bildungsmaßnahmen bei der Ermittlung des Arbeitsumfangs stärker zu berücksichtigen. Hierzu ist weiterhin eine Anpassung der hierzu ergangenen Verordnungen erforderlich.

Zu Artikel 4 Inkrafttreten:

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Volker Bajus
Parlamentarischer Geschäftsführer